

KREIS COESFELD

Landschaftsplan Coesfelder Heide - Flamschen

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen**

**rechtskräftig
seit dem
26. Juni 1985**

incl.

- 1. Änderung; rechtskräftig seit dem 13. August 1993**
- 2. Änderung; rechtskräftig seit dem 15. November 1999**
- 3. Änderung; Entwurf (Stand: September 2002)**

**Aufgestellt vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Westfälisches Amt für Landespflege -**

im Auftrage des Kreises Coesfeld

Inhaltsverzeichnis

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	3
Vorbemerkungen	3
Rechtliche Grundlagen	3
Hinweise	3
Drittes Änderungsverfahren	3
1. Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	5
1.1 Entwicklungsziel	5
1.2 Entwicklungsziel	5
1.3 Entwicklungsziel	6
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	7
2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)	7
2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)	26
2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)	32
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	44
3. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	61
4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	62
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsanlagen (§ 26 LG)	65
5.1 Pflanzmaßnahmen	65
5.2 Anlage von Kleingewässern	69
5.3 Anlage von Reitwegen und Erholungsanlagen	71
5.4 Sonstige Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen	72

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 31.10.2001 die dritte Änderung dieses Landschaftsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld,

Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW aus
- der Entwicklungs- und Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen,
- dem Anhang.

Coesfeld,

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der dritten Änderung des Landschaftsplans hat gem. § 27 c Landschaftsgesetz NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung am _____ in der Zeit vom _____ bis zum _____ öffentlich ausgelegt.

Coesfeld,

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Änderung des Landschaftsplans sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27 a Landschaftsgesetz NRW beteiligt worden.

Coesfeld,

Landrat

Satzungsbeschluss

Diese Änderung des Landschaftsplans ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am _____ nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld,

Landrat



Genehmigung

Diese Änderung des Landschaftsplans ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: _____ genehmigt worden.

Münster,

Regierungspräsident



Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieser Änderung des Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gem. § 28 a Landschaftsgesetz NRW am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Landschaftsplans in Kraft getreten.

Coesfeld,

Landrat

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGEN

Vorbemerkung

Rechtliche Grundlagen

Grundlage der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind die §§ 18-26 Landschaftsgesetz (LG). Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-41 LG.

Befreiungen von den Bestimmungen des Landschaftsplanes, insbesondere von den Verboten nach §§ 20-23 LG, werden in § 69 LG geregelt.

Entschädigungen bei Maßnahmen mit enteignender Wirkung regelt der § 7 LG.

Hinweise

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte bzw. dem Verzeichnis der betroffenen Grundstücke zu entnehmen. Wenn in Einzelfällen (Kapitel 2.1 - 2.3) Beikarten zur genaueren Kenntlichmachung der Flächen oder der Landschaftsbestandteile beigefügt sind, gelten diese, auch wenn sie sich aus technischen Gründen im Anhang befinden.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Numerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Drittes Änderungsverfahren:

Die von der Bundesrepublik Deutschland der europäischen Union benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), erfordern eine Änderung des Landschaftsplanes Coesfelder Heide – Flamschen. Diese Gebiete stellen einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Die geänderten textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen bilden zusammen mit der geänderten Entwicklungs- und Festsetzungskarte die 3. Änderung des Landschaftsplanes "Coesfelder Heide - Flamschen". Diese ist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in Verbindung mit § 29 LG Satzung des Kreises Coesfeld.

Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33-41 LG.

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes beruht auf § 29 LG entsprechend der Neufassung

vom 21. Juli 2000 (GV NW S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.1995 (GV NW S. 382) und den §§ 6-11 der Durchführungsverordnung vom 22.10.1986 (GV NW S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 (GV NW S. 934).

Während die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen in der o.g. Karte gegenüber jedermann rechtsverbindlich (§§19-26 und 34-41 LG). Die Umsetzung der Festsetzungen nach § 26 LG bedarf zusätzlicher Verwaltungsakte.

Der § 62 LG bleibt von den Festsetzungen unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen des Landschaftsplanes (3. Änderung) höheres Recht dar, welches auch durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

Die geänderten Bereiche sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte markiert dargestellt. Sie sind in den Textteil des Landschaftsplanes mit entsprechendem Festsetzungstext und Erläuterungen und den Angaben über Flur und Flurstücke eingearbeitet. Die Numerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft (§ 29 Abs. 4).

Die 3. Änderung des Landschaftsplanes "Coesfelder Heide - Flamschen" berücksichtigt die seit Genehmigung des Landschaftsplanes in Kraft getretenen neuen Bebauungsplangebiete bis einschließlich Stand Juni 2002.

Die Ergänzungen zu den Ordnungswidrigkeiten bzw. Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften sowie den Befreiungen werden den jeweiligen Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil) zugeordnet. Zur Vereinfachung sind nicht die allgemeinen Aussagen der Schutzkategorien im Einzelnen aufgeführt, sondern der einzufügende allgemeingültige Text mit Angabe seines Bestimmungs-ortes.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Erläuterungen:

Die Entwicklungsziele ergeben sich aus der Analyse des Naturhaushaltes und der Bewertung der Landschaft, die in der Grundlagenkarte (GK) II a und II b sowie im ökologischen Beitrag dargestellt sind, sowie aus den planerischen Vorgaben der Grundlagenkarte I. Sie charakterisieren das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Wirkung der Entwicklungsziele liegt in der Behördenverbindlichkeit. Sie bewirken keine privatrechtlichen Bindungen.

Die im Landschaftsgesetz § 18 genannten Entwicklungsziele 3 (Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft), 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr) und 5 (Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas) werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nicht dargestellt.

1.1 **Entwicklungsziel**

- **Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft -**

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel 1 ist für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches dargestellt worden. Das Entwicklungsziel 1 bedeutet neben dem Erhalt der schutzwürdigen Gebiete insbesondere:

- *Erhaltung der Feldgehölze, Wallhecken, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume und Hofeingrünungen (Das schließt auch die Forderung nach Ersatzeingrünung bei unumgänglicher, betriebsorganisatorisch bedingter Beseitigung des alten Bestandes ein.),*
- *Erhaltung des Waldbestandes und des Grünlandes,*
- *Erhaltung des Kleinreliefs und der Ufergehölze im Bereich der Gewässer.*

Die schutzwürdigen Gebiete sind in der Grundlagenkarte II a (KG II a) und im Verzeichnis der ökologisch wertvollen Gebiete, Erläuterungsbericht zur GK II a S. 48 ff. dargestellt und näher charakterisiert.

1.2 **Entwicklungsziel**

Erhalt einer alten Kulturlandschaft (offene Vennlandschaft) und ihrer floristischen und faunistischen Ausstattung.

Erläuterungen

Dieses Entwicklungsziel gilt für den Bereich Wahlers Venn, einen intensiv genutzten Grundmoränenzug (LE 5) zwischen der L 600 im Süden, Stevede im Norden und dem Verbindungsweg zwischen L 600 und "Dickebülten" im Osten.

Das Wahlers Venn stellt eine alte Kulturlandschaft mit offener Wiesen- und Feldflur dar. Aufgrund seiner zentralen Lage inmitten eines Feuchtwiesenkomplexes ist es ein wichtiger Bestandteil im Biotopverbund.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1.2 bedeutet insbesondere:

- Erhaltung des ursprünglichen Arteninventars wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Uferschnepfe und Großer Brachvogel
- Erhaltung der Feldwege und ihrer Flora als lineare Strukturen innerhalb des Gebietes (Mahd der Wege aus Gründen des Gelegeschutzes bei Bodenbrütern erst ab dem 15.07. jeden Jahres)
- Erhaltung der Wegraine und -säume (s. auch 5.4.55-5.4.58)
- Erhaltung der ökologischen Strukturen wie Gewässer, Gräben, feuchte Senken
- Umwandlung von Acker in Grünland durch Abschluss freiwilliger Bewirtschaftungsverträge

1.3 Entwicklungsziel

- Erhalt einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft unter Berücksichtigung der Ordnung und Weiterentwicklung der Erholungsfunktion -

Erläuterungen:

Dieses Entwicklungsziel gilt für die "Coesfelder Heide" im Bereich des Hünsberges und des Monenberges.

Das Entwicklungsziel 1.3 bedeutet insbesondere:

- Erhalt der Landschaftselemente und des Waldes im gesamten Landschaftsraum,*
- Wiederherstellung bzw. Optimierung der ökologisch wertvollen Landschaftsteile und Flächen,*
- Neuanlage von Heideflächen,*
- Neuorganisation des Wander- und Radwegenetzes,*
- Anlage eines Reitwegenetzes,*
- Konzentration von anderen Erholungseinrichtungen.*

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)

2.1 Naturschutzgebiete (§ 20 LG)

Erläuterungen:

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Kartierung der schutzwürdigen Gebiete (s. GK II a) getroffen worden und dienen der Erhaltung von Lebensstätten bedrohter oder seltener Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutz von Flächen, die wegen ihrer Eigenart oder Schönheit besonders wertvoll sind.

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzt. Die von der Unterschutzstellung betroffenen Grundstücke sind für das jeweilige Schutzgebiet dem Flurstücksverzeichnis bzw. der verkleinerten Flurkarte als Detailplan zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte (Anlage 1) zu entnehmen. Es wird auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung (§§ 70 und 71 Abs. 1 LG) und auf die Befreiungsregelung (§ 69 LG) hingewiesen.

Für die Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Verbote

Nach § 34 LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten,

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie öffentliche Verkehrs- und deren Nebenanlagen und sonstige Wege und Straßen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern,
- b) außer auf den gekennzeichneten Wegen zu reiten, Zelte zu errichten, Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen und Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen sowie Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,
- c) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Reliefs vorzunehmen,
- d) landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen oder zu lagern, mit Ausnahme der Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen,
- e) Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen,
- f) Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- g) Werbeanlagen oder Hinweiszeichen zu errichten bzw. anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Feuer anzuzünden oder zu unterhalten und Grillgeräte zu benutzen, in den geschützten Gebieten zu lagern, Gewässer zu befahren, zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere Freizeitnutzung auszuüben,

- i) Frei- und Rohrleitungen zu bauen, Plätze oder Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen,
- j) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
- k) Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel zu lagern sowie Silagemieten anzulegen,
- l) Bäume, Sträucher und andere Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen,
- m) Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- n) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen und
- o) Grünland in Ackerland umzuwandeln.

B Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 gilt entsprechend.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen: Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

C Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

1. Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der Naturschutzgebiete zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
2. Unabhängig davon wird nach § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb der Naturschutzgebiete entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift oder vollziehbaren Untersagung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet.

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

2.1.1 Naturschutzgebiet "Heidesees"

Das Naturschutzgebiet liegt im Waldgebiet "Hünsberg - Monenberg", nördlich von Stevede. Folgende Grundstücke werden betroffen:

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 15
Flurstück: 162

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II a und im Erläuterungsbericht zur GK II a (Kap. 3.3, S. 74) näher charakterisiert.

Hinweis:

Der Maßnahmenplan ist Bestandteil des Landschaftsplanes und somit der Satzung.

Schutzzwecke:

- 1) Erhaltung des Heidesees als seltenes, naturnahes Heidegewässer
- 2) Förderung des Heidebestandes
- 3) Verhinderung der Verlandung und Eutrophierung des Heidesees sowie der Heideflächen

A Verbote

Außer den unter 2.1 A aufgeführten Verboten ist es untersagt, das Gewässer fischereilich zu nutzen oder Fische und Vögel anzufüttern sowie Wildfütterungen anzulegen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Verbote unter 2.1.A a) und m) und der Errichtung von Wildfütterungen

Erläuterungen:

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschuss jagdschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.

b) --

- c) vom Kreis Coesfeld als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen

- d) Ausbau und Unterhaltung der Gewässer richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes

Erläuterungen:

Bei der Pflege oder sonstigen Maßnahmen anfallendes Material (Holz, Abfälle, Aushub usw.) darf nicht im Schutzgebiet verbleiben.

C Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Es ist insbesondere geboten:

- a) eine weitere Ausbreitung der Flatterbinse zu verhindern

Erläuterungen:

Für das Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, der mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung wie auch mit der Forstbehörde abzustimmen ist.

- b) die Ufer vor Betreten zu schützen

- c) den Einzugsbereich des Gewässers freizustellen und die Heideflächen wieder herzustellen

- d) die Besucher so zu lenken, dass das Schutzgebiet und insbesondere der Heideweier nicht beeinträchtigt werden

2.1.2 Naturschutzgebiet "Berkelaue"

Das Naturschutzgebiet umfasst im wesentlichen das natürliche Überschwemmungsgebiet der Berkel westlich von Coesfeld bis zur Kreisgrenze zu Borken - und ist 51,46 ha groß. Inhaltlich wurde die ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung zur Ausweisung des Gebietes "Berkelaue" als Naturschutzgebiet übernommen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Festsetzungs Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
2.1.2	NSG "Berkelaue"	Coesfeld-Kirchspiel	20	39 tlw., 40 tlw., 45 tlw., 56 tlw., 57 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 164 tlw., 166, 203, 265 tlw., 274, 275, 276 tlw., 277 tlw., 278 tlw., 284 tlw., 285 tlw.
		Coesfeld-Kirchspiel	22	88, 190 tlw., 191, 192 tlw., 193 tlw., 195 tlw.
		Coesfeld-Kirchspiel	23	262, 272 tlw., 274, 275, 276, 277 tlw., 278 tlw., 279 tlw., 281, 298, 282 tlw., 288 tlw., 300, 304tlw.
		Coesfeld-Kirchspiel	68	3 tlw., 4 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9, 12 tlw., 15 tlw., 18 tlw., 24 tlw., 27 tlw., 30 tlw.
		Coesfeld-Kirchspiel	69	9, 10 tlw., 11, 155, 187 tlw., 191 tlw., 207 tlw., 220 tlw., 236, 255 tlw., 256 tlw., 257, 258, 262, 263, 264, 267-269, 270-273, 274 tlw., 275, 277, 292, 294 tlw., 295 tlw.

Das o.g. Flurstück 277 tlw., der Flur 20 ist eine vegetationskundlich bedeutsame Fläche (Berkelaue). Das o.g. Flurstück 277 tlw., Flur 20 und das o.g. Flurstück 18 tlw., Flur 68 unterliegen dem Schutz bestimmter Biotope nach § 62 LG NW.

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und Funktionseinheit der Berkel und ihrer Aue als durchgängige und ökologisch intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überregionaler Bedeutung;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Libellen und Wasserorganismen,

Arten, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind:

- Teichrohrsänger Acrocephalus scirpaceus
- Wiesenpieper Anthus pratensis

Im gesamten nordrhein-westfälischen Verlauf der Berkel sind die nachfolgenden Lebensraumtypen und Arten nach Maßgabe der FFH-Richtlinie von besonderer Bedeutung:

Lebensraumtypen:

- natürliche eutrophe Seen und Altarme (LRT¹ 3150)
- Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (LRT¹ 3270)
- feuchte Hochstaudenfluren (LRT¹ 6430)
- Glatthafer- und Silgenknopfwiesen (LRT¹ 6510)
- Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (LRT¹ 91E0, prioritärer Lebensraum)

Brutvogelarten:

- Wachtelkönig Crex crex
- Schwarzspecht Dryocopus martius
- Schwarzkehlchen Saxicola torquata

Rast- und Überwinterungsarten:

- Bekassine Gallinago gallinago
- Wespenbussard Pernis apivorus

Erläuterungen:

Die langfristige Zielsetzung für den Schutz und die Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten ist für Fließgewässer und Unterwasservegetation (LRT¹ 3260), für Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (LRT¹ 3270) und für feuchte Hochstaudenfluren (LRT¹ 6430) sowie für Groppe, Bachneunauge und Eisvogel (Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind): Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps; Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna wie beispielsweise Groppe und Bachneunauge im gesamten Verlauf; Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen;

für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (LRT¹ 91E0, Prioritärer Lebensraum) und Stieleichen-Hainbuchenwälder (LRT¹ 9160), auch als Lebensraum für den Pirol (Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz „Natura 2000“ bedeutsam sind): Erhalt und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und der Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren.

(¹ = Lebensraumtyp)

A Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit die "Nicht betroffenen Tätigkeiten" nicht etwas anderes bestimmen, nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 sowie der nachfolgenden Regelungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist; hiervon ausgenommen sind Verfahren nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 Landesbauordnung NW (LBO NW) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 1997 S. 2414) (Viehunterstände).

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen auch Landungs-, Boots- und Angelstege, Camping- und Wochenendplätze, Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

2. Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern, mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
3. Werbeanlagen zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
5. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, sonstige dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
6. Gewässer und Fischteiche einschließlich deren Ufer anzulegen, zu ändern oder zu beseitigen;
7. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie des Gewässers negativ beeinträchtigen können.

Hinweis:

Hiermit wird der Gemein- und Anliegergebrauch gem. §§ 33 - 35 Landeswassergesetz (LWG) eingeschränkt.

8. Arbeiten der Gewässerunterhaltung durchzuführen, die über die Vorgaben eines mit dem Landrat des Kreises Coesfeld (Untere Wasserbehörde/Untere Landschaftsbehörde) abgestimmten Unterhaltungsplan hinausgehen.

Hinweis:

Im Gegensatz zu dem Maßnahmenpaket des Berkelauenkonzeptes, das nur nach Zustimmung der Betroffenen realisiert wird, handelt es sich bei der Gewässerunterhaltung um eine gesetzlich verankerte Aufgabe.

Bei der Festlegung von Art und Umfang der Gewässerunterhaltung sind die Ziele und Maßnahmen des Berkelauenkonzeptes zu beachten. Es ist zwischen den Belangen des Naturschutzes (Schutzzweck dieser Verordnung), den Belangen der Wasserwirtschaft (Hochwasserschutz) und den Belangen der Anlieger abzuwägen. Im Streitfall entscheidet die Untere Wasserbehörde gemäß § 98 LWG;

9. die Flächen außerhalb der Wege zu betreten und zu befahren (dies gilt auch für das Fahren mit Fahrrädern) oder außerhalb besonders gekennzeichnete Wege zu reiten;
10. Hunde frei laufen zu lassen.
Dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
11. Anlagen für den Schießsport und den Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen oder Ballons zu starten oder zu landen, ferner Schießsport, Motorsport oder Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
12. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier und andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen oder Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten solcher Tiere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
13. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, andere Sonderkulturen oder Baumschulen anzulegen.

Ausnahme:

Soweit diese Tätigkeiten zur ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft gehören, dürfen sie ausgeführt werden. Maßnahmen der Fischhege im Sinne des § 3 Abs. 1 - 3 Landesfischereigesetz NW in der Fassung vom 22.06.1994 (GV. NW S. 516/864) sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig;

14. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen (hierzu zählen auch Röhricht- und Schilfbestände, die Ufervegetation und Wasserpflanzen) zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
15. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie andere, die Bodengestalt (z.B. Morphologie der Tal-/Böschungskanten) verändernde Maßnahmen durchzuführen mit Ausnahme der Beseitigung von hochwasserbedingten Erosionsschäden und Anschwemmungen auf bewirtschafteten Flächen außerhalb der Uferböschung.
Erosionsbedingte Veränderungen innerhalb der Uferbereiche und des Gewässers (hierzu gehören Abrisse, Auskolkungen oder Anlandungen) sollten erhalten bleiben. Im Bereich der Uferböschung oder des Gewässers vorhandenes natürliches Treibgut sollte belassen bleiben. Über Art und Umfang ist im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß 2.1.2 (A) (2) Nr. 8 dieser Naturschutzgebietfestsetzung zu entscheiden. Die Freihaltung der Ufer von Unrat gemäß § 90 LWG bleibt erlaubt;
16. Abfälle, Schutt, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde, flüssige oder feste Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder zu lagern.

Ausnahme:

Die Ausbringung von Düngemitteln ist unter Beachtung der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) außer auf Brachflächen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen - nach abschließender Regelung durch die Agrarverwaltung oder den Kreis Coesfeld - erlaubt.

B Landwirtschaftliche Regelungen

(1) In dem geschützten Gebiet ist es über die unter 2.1.2 (A) genannten Verboten hinaus verboten:

1. Grünland- oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln. Die in der Detailkarte (Maßstab 1 : 5000) gekennzeichnete vegetationskundlich bedeutsame Fläche und die Brachflächen dürfen weder umgewandelt, umgebrochen, gegrubbert noch nachgesät werden.

Ausnahme:

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandfläche und der Brachflächen, die unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden können und die spätestens vier Wochen vor Beginn dem Landrat des Kreises Coesfeld (Umweltamt, Untere Landschaftsbehörde) angezeigt worden sind und gegen die die Untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

2. den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen). Hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer;
3. die Ufer der Berkel sowie die Ufer von Gräben und anderen Zuläufen innerhalb des Schutzgebietes zu beschädigen oder zu verändern (z.B. durch das Einbringen von Bauschutt, durch Viehabtritt oder die Anlage von Zugängen);
4. außerhalb von Hofräumen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Heu- und Silageballen zu lagern;
5. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
6. Düngemittel auf den Brachflächen und der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandfläche anzuwenden oder zu lagern. Das Düngeverbot auf der vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandfläche wird bis zur endgültigen Regelung durch die Agrarverwaltung (Kauf/Tausch) oder den Kreis Coesfeld (Ausgleichszahlung) ausgesetzt;
7. Pflanzenschutzmittel anzuwenden (gem. § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 24.01.1997 (BGBl. I S. 60)); hiervon ausgenommen wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m von Gewässern;
8. bislang nicht genutzte Flächen oder Öd- bzw. Brachland durch Tiefumbruch oder auf andere Weise zu kultivieren oder zu bewirtschaften.

(2) Die bisherige ackerbauliche Nutzung kann fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne des Schutzzweckes Buchstabe b zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.
Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes

Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot.

C Waldbauliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die unter 2.1.2 (A) genannten Verboten hinaus verboten:

1. Erstaufforstungen vorzunehmen;
2. Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.

Hinweis:

Die Wiederbewaldung abgetriebener Waldflächen sollte nach Möglichkeit über Sukzession erfolgen;

3. Kahlhiebe durchzuführen; Saum- oder Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung.
Das Kahlhiebverbot gilt darüber hinaus nicht für Nadelholz- und Pappelbestände.
4. Holz innerhalb von Feuchtflecken, innerhalb von Sümpfen und innerhalb eines Abstandes von 15 m von Gewässern mit Maschineneinsatz zu rücken oder zu transportieren;
5. anfallendes liegendes und stehendes Totholz aus den Brachflächen zu entfernen.

D Jagdliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die unter 2.1.2 (A) genannten Verboten hinaus verboten:

1. Wildfütterungen vorzunehmen oder Wildäsungsflächen anzulegen;
2. die Jagd auf Federwild vor dem 15.10. eines jeden Jahres auszuüben; diese jagdliche Beschränkung erstreckt sich nicht auf die erste Hälfte des darauf folgenden Jahres;
3. Treib- und Gesellschaftsjagden vor dem 15.10. eines jeden Jahres durchzuführen; diese jagdliche Beschränkung erstreckt sich nicht auf die erste Hälfte des darauf folgenden Jahres. Die Gesamtzahl der Treib- und Gesellschaftsjagden wird auf zwei Jagden pro Jahr beschränkt;
4. Ansitzleitern zu errichten. Die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde;
5. Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z.B. Ausbildung oder Prüfung).

E Fischereiliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die unter 2.1.2 (A) genannten Verbote hinaus verboten:

innerhalb der in der Festsetzungskarte und in der Detailkarte Karte 1 : 5000 ausgewiesenen Bereiche zu angeln oder diese sonst fischereilich zu nutzen;

Ausnahme:

Maßnahmen der Fischhege im Sinne des § 3 Abs. 1 - 3 Landesfischereigesetz NW in der Fassung vom 22.06.1994 (GV. NW S. 516/864) sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zulässig.

F Wassersportliche Regelungen

In dem geschützten Gebiet ist es über die unter 2.1.2 (A) genannten Verboten hinaus verboten:
die Gewässer innerhalb des Schutzgebietes mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.

G Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 2.1.2 (A) Abs. 2 Nrn. 15, 16, 2.1.2 (B) Abs. 1, 2.1.2 (C);
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 21.11.1996 (BGBl. I S. 1779) i. V. mit § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 07.12.1994 (GV. NW 1995 S. 2) mit Ausnahme der Verbote 2.1.2 (A) Abs. 2 Nr. 1 und 2.1.2 (D);
3. die Grundwasser-Entnahme zum Betrieb bestehender Eigenwasserversorgungsanlagen und Wärmepumpen;
4. sonstige, bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen einschließlich öffentlicher Verkehrsanlagen, Wege und Plätze, sofern die Naturschutzgebietfestsetzung keine anderen Regelungen enthält;
5. vom Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
6. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
7. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen mit Ausnahme der Gewässerunterhaltung. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind einvernehmlich mit der zuständigen Landschaftsbehörde abzustimmen.

H Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

-- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

-- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 des Landschaftsgesetzes gilt entsprechend.

I Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der Naturschutzgebietsfestsetzung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

- (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.1995 (BGBl. I S. 747), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder verfüllt;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

2.1.3 Naturschutzgebiet "Heubachwiesen" im Bereich Raeker Wiese

Die Teilfläche "Raeker Wiese" des Naturschutzgebietes "Heubachwiesen" ist 55,55 ha groß. Es befindet sich westlich der K 48, südlich der L 600 an der Kreisgrenze zu Borken.

Inhaltlich wird die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung zur Ausweisung des Gebietes "Heubachwiesen" als Naturschutzgebiet in den Landschaftsplan "Coesfelder Heide - Flamschen" übernommen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Festsetzungs Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
2.1.3	NSG "Heubachwiesen" im Bereich Raeker Wiese	Coesfeld-Kirchspiel	6	1, 2, 203-214, 217, 228-245, 248, 249, 251-254, 260-262, 271-274, 275 tlw., 276-288, 311, 312, 320, 384-393, 416 - 419

Die o.g. Flurstücke 206-214, 249, 253, 254, 287, 288, 389 tlw. gehören zu den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen.

Die o.g. Flurstücke 206-214, 217, 228-245, 248, 249, 251-254, 260-262, 271-277, 287, 288, 311, 312, 384, 385, 387-393 bilden die Kernzone.

Die übrigen Flurstücke dienen dem Schutz der Kernzone als Puffer (Randzone).

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln, Gänsen und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes,
- zur Erhaltung der Niedermoor- und Hochmoorflächen, insbesondere aus erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes,
- weil die Raeker Wiese als Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ insbesondere für Rast- und Überwinterungsvögel von europaweiter Bedeutung ist.

Dieses Schutzgebiet hat im Gebietsnetz „Natura 2000“ besonderen Wert als Lebensraum für nachstehend genannte Vogelarten gemäß Artikel 4 der EG Vogelschutzrichtlinie (79/403/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) als maßgebliche Bestandteile des Gebiets i.S. des § 48d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/403/EWG aufgeführt sind:
Rast- und Überwinterungsvogelarten:

Kranich	Grus grus
Fischadler	Pandion haliaetus
Kampfläufer	Philomachus pugnax
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria

Bruchwasserläufer Tringa glareola

Vogelarten, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/403/EWG aufgeführt sind:
Brutvogelarten:

Großer Brachvogel Numenius arquata
Zwergtaucher Tachybaptus ruficollis
Kiebitz Vanellus vanellus

Rast- und Überwinterungsvogelarten:

Blässgans Anser albifrons
Gänsesäger Mergus merganser
Grünschenkel Tringa nebularia
Waldwasserläufer Tringa ochropus
Rotschenkel Tringa totanus

Im gesamten Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ sind, nach Maßgabe der Anhänge der Vogelschutzrichtlinie, neben den oben genannten Vogelarten, die nachfolgenden Arten von besonderer Bedeutung:
Brutvogelarten:

Teichrohrsänger Acrocephalus scirpaceus
Eisvogel Alcedo atthis
Löffelente Anas clypeata
Krickente Anas crecca
Knäkente Anas querquedula
Wiesenpieper Anthus pratensis
Tafelente Aythya ferina
Ziegenmelker Caprimulgus europaeus
Wachtelkönig Crex crex
Schwarzspecht Dryocopus martius
Bekassine Gallinago gallinago
Neuntöter Lanius collurio
Uferschnepfe Limosa limosa
Heidelerche Lullula arborea
Blaukehlchen Luscinia svecica
Pirol Oriolus oriolus
Wespenbussard Pernis apivorus
Wasserralle Rallus aquaticus
Schwarzkehlchen Saxicola torquata
Dunkler Wasserläufer Tringa erythropus

Rast- und Überwinterungsvogelarten:

Schwarzstorch Ciconia nigra
Raubwürger Lanius excubitor

Erläuterungen:

Als Teilgebiet des europäischen Vogelschutzgebietes „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ ist die Raeker Wiese insbesondere für Rast- und Überwinterungsvogelarten von Bedeutung.

Das Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“, mit einer Gesamtgröße von 5080 ha, stellt hierbei einen natürlichen Korridor zwischen dem Kern- und dem Westmünsterland dar. Dieses enthält in seiner Gesamtheit das ursprüngliche Biotopinventar des Münsterlandes. Einige

Bereiche, wie die Raeker Wiese, werden heute dominiert von feuchtem und mesophilem Grünland, das von Wat- und Wiesenvögeln als Rastplatz genutzt wird.

A Verbote

- (1) Nach § 34 Abs. 1 Landschaftsgesetz sind in der jeweiligen Kern- und Randzone des Naturschutzgebietes "Heubachwiesen im Bereich Raeker Wiese " alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:
 1. Grünland umzuwandeln - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07. bis 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden;
 2. den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. Neuanlage von Gräben und Dränungen);
 3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
 4. Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
 5. zu lagern oder Feuer zu machen;
 6. Hunde frei laufen zu lassen;
 7. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
 8. Gewässer, einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
 9. das Naturschutzgebiet außerhalb der öffentlichen Wege unbefugt zu betreten, in ihm zu reiten oder zu fahren;
 10. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
 11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;
 12. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern; Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
 13. Anlagen des Luftsportes zu errichten;

14. Modellflugsport zu betreiben;
 15. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
 16. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen, als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen;
 17. Tiere einzubringen und zu füttern;
 18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 19. Wildäcker auf Grünlandflächen anzulegen;
 20. Wildfütterung außerhalb von Notzeiten vorzunehmen;
 21. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern;
 22. Angelsport in Still- und Fließgewässern auszuüben.
- (3) Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus in den Kernzonen erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. das Errichten von Ansitzleitern sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter Beachtung des Runderlasses des MURL vom 01.03.1991 (SMBl. NW. 7920);
3. in der Zeit vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 15.03. des Folgejahres die Ausübung des Angelsports in Fließgewässern;
4. mit Ausnahme der Verbote 2.1.3 (A) Abs. 2 Ziff. 1, 2, 11, 12 und 21 die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränungen kann vorgenommen werden;
5. die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen;
6. die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG), die im Benehmen mit dem Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - zu erfolgen hat;
7. die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;
8. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen, einschließlich Femmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschafts-

behörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

C Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Naturschutzgebietverordnung kann der Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - für Flächen in der Randzone auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die beantragte Maßnahme dem Schutzzweck der Naturschutzgebietverordnung nicht zuwiderläuft.
 - (2) Darüber hinaus kann der Landrat des Kreises Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz auf Antrag von den Verboten dieser Naturschutzgebietverordnung Befreiung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 - oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- § 5 Landschaftsgesetz NW gilt entsprechend.
- (3) Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.
Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit der Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

D Definitionen

- (1) Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck dieser Verordnung widerspricht.
- (2) Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

E Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote der Naturschutzgebietverordnung können nach § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.06.1995 (BGBl. I S. 747), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;

2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;

3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder

5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs.4 Nr. 2 StGB).

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)

Erläuterungen:

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und der rahmensetzenden landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft, sowie der textlichen Zielsetzung zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden. Soweit sich darin Darstellungen als Bereich für den Schutz der Landschaft und als wasserwirtschaftlicher Bereich überlagern, ist zu beachten, dass nach der textlichen Zielsetzung zu den wasserwirtschaftlichen Bereichen die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme für die Wasserversorgung langfristig zu sichern ist und dementsprechend ein Ausbau der Wasserversorgungsanlagen u.a. durch Erschließung weiterer Grundwasservorkommen, Ausbau vorhandener Wasserwerke und Schaffung von Verbundleitungen vorausgesetzt wird, wobei die Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen im einzelnen in den fachplanerischen Verfahren zu erfolgen hat.

Die Schutzausweisung der unter 2.2.1 bis 2.2.3 aufgeführten Flächen dient der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes.

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebiete gelten folgende Regelungen:

A Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und Nebenanlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- b) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen;
- c) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
- d) Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten mit Ausnahme der Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen;
- e) Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören;
- f) die morphologischen Gegebenheiten, wie z. B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- g) Hecken, Feld- oder Ufergehölze oder andere Bäume sowie Sträucher zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- h) wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten;
- i) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;
- j) das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder

Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

- k) Leitungen aller Art zu errichten oder zu ändern, ausgenommen sind Hausver- und -entsorgungsleitungen;
- l) den Grundwasserstand zu verändern;
- m) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen.

B Gebote

Vordringlich ist es geboten, die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Maßnahmen nach den §§ 24, 25 und 26 LG durchzuführen.
Darüber hinaus gelten für einzelne Gebiete zusätzliche Regelungen.

C Nicht betroffene Tätigkeiten

In den Landschaftsschutzgebieten sind gestattet, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt,

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und ihre Umwandlung im Rahmen dieser Bewirtschaftungsformen sowie die ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei,

Erläuterungen:

Im Falle von Erstaufforstungen sollten bevorzugt bodenständige Gehölzarten gepflanzt werden.

- b) die Anlage von zur Durchführung dieser Nutzungen notwendigen Einrichtungen,

Erläuterungen:

Gemeint sind unter- und oberirdische Versorgungsanlagen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Weide- und forstliche Kulturzäune, Melkstände, Schutzdächer für Weidevieh, Wildfütterungen u. a.

- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von Hütten,

Erläuterungen:

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd schließt den Fang und den Abschuss jagdschädlicher Tiere, die nicht unter besonderem Artenschutz stehen, zur Raubzeugbekämpfung im Rahmen des Jagdschutzes mit ein.

- d) die vom Landrat Coesfeld als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen,
- e) die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Straßenverkehrs;
- f) die nach § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erreicht werden sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;

Erläuterungen:

Bauvorhaben sind danach nicht betroffen, wenn

1. *sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen sind.*

Erläuterung: Es handelt sich unabhängig von der jeweiligen Größenordnung um alle landwirtschaftlichen Bauvorhaben. Landwirtschaft liegt dann vor, wenn die Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage erfolgt (§ 201 BauGB). Keine Rolle spielt insoweit die Frage, ob die Grenzen der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über- oder unterschritten werden.

2. *sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen sind und sie die Größenordnung nach Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht überschreiten.*

Erläuterung: Nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch werden Bauvorhaben beurteilt, bei denen das Kriterium „Landwirtschaft“ nicht bejaht werden kann, also die sogenannte gewerbliche Tierhaltung (keine eigene Futtergrundlage). Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden diese Anlagen unter den Ausnahmetatbestand gefasst, wenn die oben aufgeführten Grenzen überschritten werden (vgl. 1.2 F Ausnahmen Nr. 2).

Üblicherweise enthalten die Ge- und Verbotslisten von Landschaftsschutzgebieten ein generelles Bauverbot. Um aber die typische Wohn- und Siedlungsstruktur erhalten zu können, wird das entsprechend den Regeln des Baugesetzbuches „normale“ landwirtschaftlich privilegierte Bauen als eine vom Bauverbot „nicht betroffene Tätigkeit“ definiert. Somit wird für diese Fälle das generelle Bauverbot im LSG aufgehoben.

Es ist zu erwarten, dass in wenigen Jahren viele heute noch landwirtschaftliche Hofstellen nicht mehr landwirtschaftlich betrieben werden. Für diese Fälle sollen in den baurechtlichen Regelungen Entwicklungsmöglichkeiten enthalten sein. Landschaftlich angemessenes Bauen und Wirtschaften soll auch in Landschaftsschutzgebieten möglich sein.

Die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes wird dabei ebenfalls als nicht betroffene Tätigkeit gewertet, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder des Landschaftsplanes nicht widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird oder die Entstehung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten ist. Das Vorhaben muss außenbereichsverträglich sein.

Wie bei allen Bauvorhaben im Außenbereich sind auch im Landschaftsschutzgebiet an erster Stelle die Vorgaben des Baurechts zu beachten.

- g) *gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z.B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telegrafenerwegesetz sind zu beachten.*

- h) *die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.*

D Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 gilt entsprechend.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen: Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

E Ausnahmen

1a. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 2.2.A Nr. k und l für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für die Neuanlage von Dränagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.

1b. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Festsetzung 2.2 A Nr. b und m für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der Bauordnung erforderlich.

2. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie für bauliche Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erreicht bzw. überschritten werden und für Maßnahmen nach § 35 Abs. 4, Nr. 6 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.

3. Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

4. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit im Sinne von § 62 Abs. 2 LG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der jeweiligen Schutzkategorie (Landschaftsschutzgebiete/Naturdenkmale/geschützte Landschaftsbestandteile) zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet "Hünsberg-Monenberg"

das Schutzgebiet liegt westlich von Coesfeld und nördlich von Stevede. Es umfasst im wesentlichen das Waldgebiet der Coesfelder Heide.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Beiplan im Anhang.

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 21 a-c LG und entspricht der Ausweisung des Entwicklungszieles 1.3 "Erhalt einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Ordnung und Weiterentwicklung der Erholungsfunktion".

Hinweis

Der Beiplan ist Bestandteil des Landschaftsplanes und somit der Satzung.

Schutzzwecke:

Die Festsetzung der o.g. Flächen als Landschaftsschutzgebiet dient

- 1) dem Erhalt der Wälder, der letzten naturnahen Waldbestände sowie weiterer Landschaftsbestandteile und -strukturen wie Hügel, Dünen, Heidereste usw.,
- 2) dem Schutz der geologisch wertvollen Bodenaufschlüsse sowie
- 3) der Sicherung des Waldbestandes als Erholungsraum.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet "Stevede-Süd"

Das Schutzgebiet liegt südwestlich von Stevede, südlich der L 581.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Beiplan im Anhang.

Erläuterungen:

Hinweis:

Der Beiplan ist Bestandteil des Landschaftsplanes und somit der Satzung.

Schutzzwecke:

Die Festsetzung der o.g. Flächen als Landschaftsschutzgebiet dient

- 1) der Erhaltung der charakteristischen von Wald und Grünland geprägten Landschaft und
- 2) der Erhaltung der Laubwaldbestände.

A Verbote

Außer den unter 2.2 A aufgeführten Verboten ist es untersagt, Neuaufforstungen vorzunehmen.

B Gebote

Außer den unter 2.2 B aufgeführten Geboten ist es insbesondere geboten,

- a) die Wälder als Laubholzbestände beizubehalten und

Erläuterungen:

Bei der Wiederaufforstung sollten nur bodenständige Gehölzarten verwendet werden.

- b) bei der Nutzung der Wälder die Waldränder sowie einzelne Gehölze oder Baumgruppen zu erhalten.

Erläuterungen:

Bei allen Kahlschlägen sollten aus ökologischen Gründen und im Hinblick auf das charakteristische Landschaftsbild Waldränder und geeignete Altbäume bzw. Gruppen von Altbäumen erhalten werden. Die zu erhaltenden Gehölze sollten bestandsspezifisch mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde festgelegt werden.

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet "Zuschlag"

Das Landschaftsschutzgebiet liegt östlich der K 54, westlich von Lette.

Erläuterungen:

Bei der Wiederaufforstung sollten möglichst nur bodenständige Gehölzarten verwendet werden.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Beiplan im Anhang.

Erläuterungen:

Der Beiplan ist Bestandteil des Landschaftsplanes und somit der Satzung.

Schutzzwecke:

Die Festsetzung der o.g. Flächen als Landschaftsschutzgebiet dient

- a) dem Erhalt der geschlossenen Wälder und des Reliefs sowie
- b) der Erhaltung der kleingekammerten Heckenlandschaft.

Erläuterungen:

Die Hecken sind durch regelmäßiges Auf-den-Stock setzen von Teilabschnitten - alle 8 - 15 Jahre - zu pflegen, ggf. zu nutzen, wobei einzelne Überhälter zu erhalten sind.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Erläuterungen:

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung bedeutsamer Einzelschöpfungen der Natur. Der Schutzausweisung liegen die vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld (s. Erläuterungsbericht zur GK I, Kap. 2.4) sowie die Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden, gliedernden und belebenden Einzelelemente der Grundlagenkarte II b zugrunde (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.5).

Es wird auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung (§§ 70 und 71 Abs. 1 LG) und auf die Befreiungsregelung (§ 69 LG) hingewiesen.

A Verbote

Für die Naturdenkmale ist gemäß den Verboten nach § 34 Abs. 3 LG insbesondere untersagt:

- a) die Bäume zu beseitigen, das Wurzelwerk der Bäume oder die Rinde der Bäume zu beschädigen, sie auszuasten oder Zweige davon abzureißen.
- b) die Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen,
- c) im Kronenbereich des Baumes den Boden zu verdichten sowie mit einer Asphalt- oder Betondecke zu versehen, Aufschüttungen vorzunehmen,
- d) Abfallstoffe oder Düngemittel im Wurzelbereich der Bäume zu lagern oder Silagemieten anzulegen, Salze zu streuen,
- e) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs zu beseitigen oder zu beschädigen, soweit diese zu dem Naturdenkmal gehören.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Es sind gestattet:

- a) alle von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und der Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den unter A genannten Festsetzungen widersprechen,
- b) die ordnungsgemäße Nutzung der benachbarten Flächen, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht nachhaltig beeinflusst wird.

C Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

oder

- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 gilt entsprechend.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen: Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

D Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der jeweiligen Schutzkategorie (Landschaftsschutzgebiete/Naturdenkmale/-geschützte Landschaftsbestandteile) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

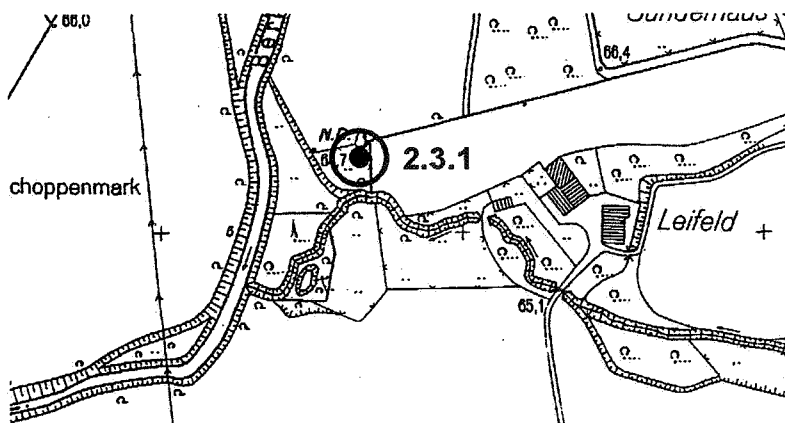
Erläuterungen:

Der Kreis Coesfeld ist verpflichtet, bei Naturdenkmalen die Verkehrssicherheitspflicht zu übernehmen.

2.3.1 Einzelbaum (1 Eiche)

Das Naturdenkmal liegt nördlich von Klye, westlich des Hofes Leifeld-Lensing.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 23
Flurstück: 215



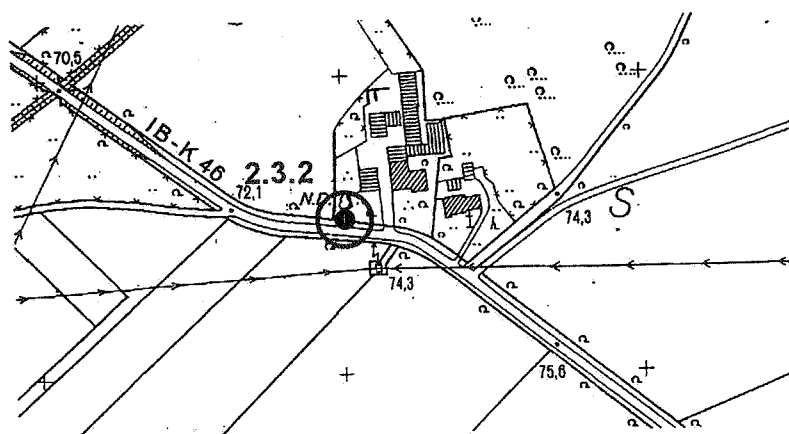
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Das Naturdenkmal ist im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b (Kap. 3.5, S. 164, Nr. 17) näher beschrieben.

2.3.2 Baumgruppe (3 Eichen)

Das Naturdenkmal liegt an der K 46 neben dem Hof.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 21
Flurstück: 38



Erläuterungen:

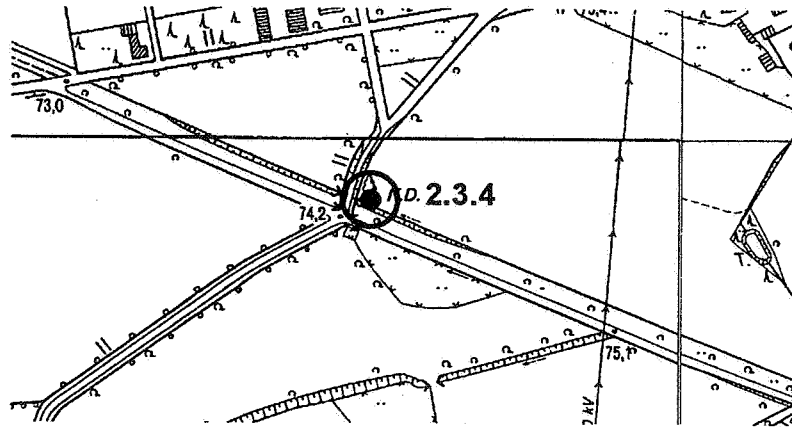
Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Das Naturdenkmal ist im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b (Kap. 3.5, S. 165, Nr. 19) näher beschrieben.

2.3.3 ist entfallen

2.3.4 Einzelbaum (1 Eiche)

Das Naturdenkmal liegt nördlich der Bahn nach Gescher, westlich von Goxel.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 16
Flurstück: 1



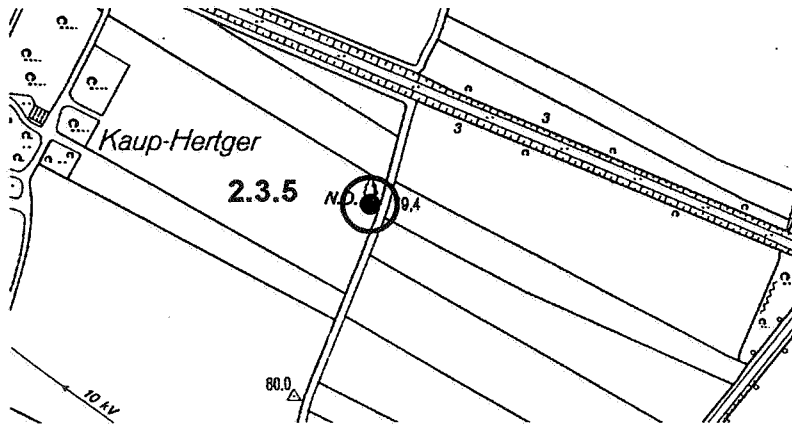
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Das Naturdenkmal ist im Erläuterungsbericht zur Grundlagenkarte II b (Kap. 3.5, S. 166, Nr. 26) näher beschrieben.

2.3.5 Baumgruppe (2 Linden)

Das Naturdenkmal liegt in Goxel, südlich des "Goxeler Esch".

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 16
Flurstück: 79



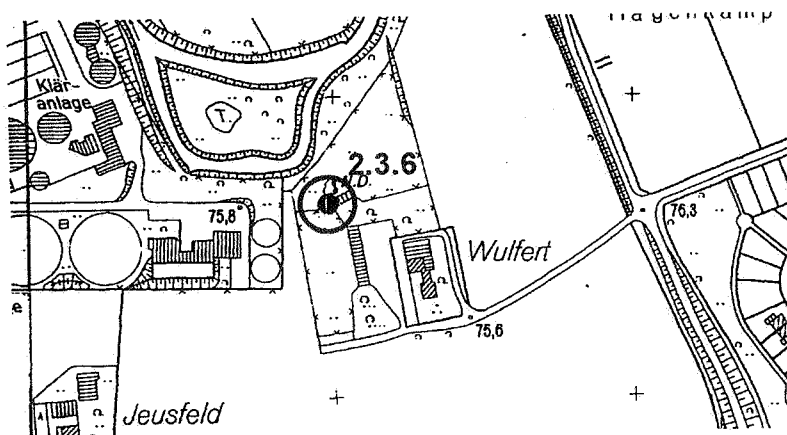
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 a und b LG. Das Naturdenkmal ist im Erläuterungsbericht zur GK I (Kap. 2.3, S. 17) und zur GK II b (Kap. 3.5, S. 166, Nr. 27) näher beschrieben.

2.3.6 Einzelbaum (1 Stieleiche)

Das Naturdenkmal liegt westlich von Coesfeld, östlich der Kläranlage am Hof Wulfert.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 69
Flurstück: 56



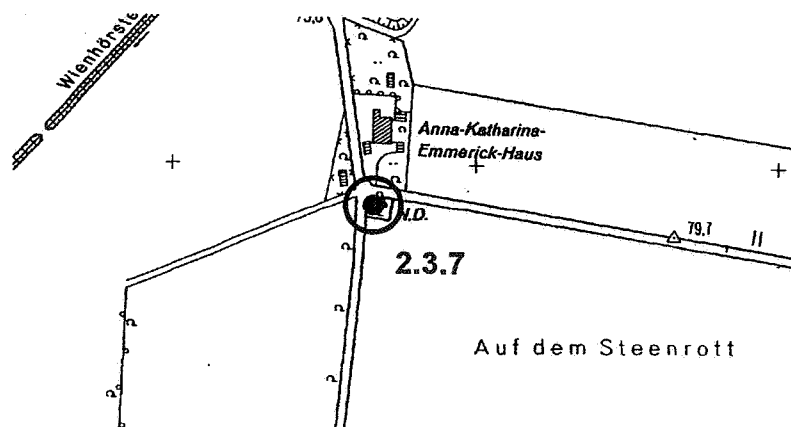
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Das Naturdenkmal ist im Erläuterungsbericht zur GK I (Kap. 2.3, S. 15) und zur GK II b (S. 165, Nr. 24) näher beschrieben.

2.3.7 Baumgruppe (1 Buche, 2 Eichen)

Das Naturdenkmal liegt südwestlich von Coesfeld am Anna-Katharina-Emmerickhaus.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 34
Flurstück: 15, 90



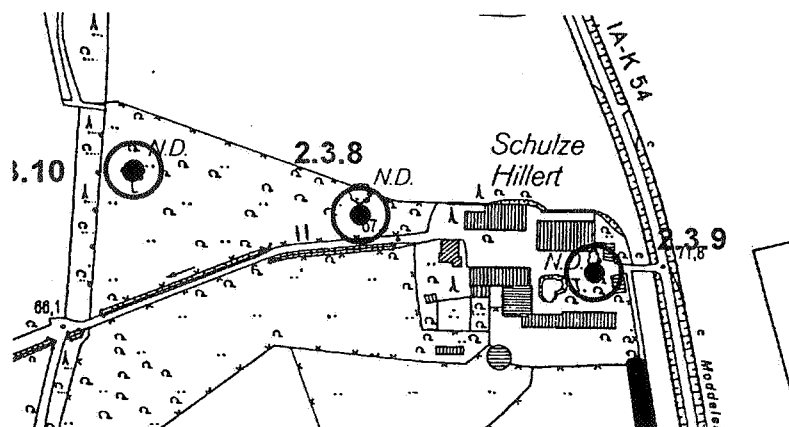
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Das Naturdenkmal ist im Erläuterungsbericht zur GK I (Kap. 2.3, S. 17) und zur GK II b (Kap. 3.4, S. 166, Nr. 28) näher beschrieben.

2.3.8 Einzelbaum (Eiche)

Das Naturdenkmal liegt westlich der Straße zwischen der B 67 und Reken, westlich des Hofes Schulze-Hillert.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 53
Flurstück: 57



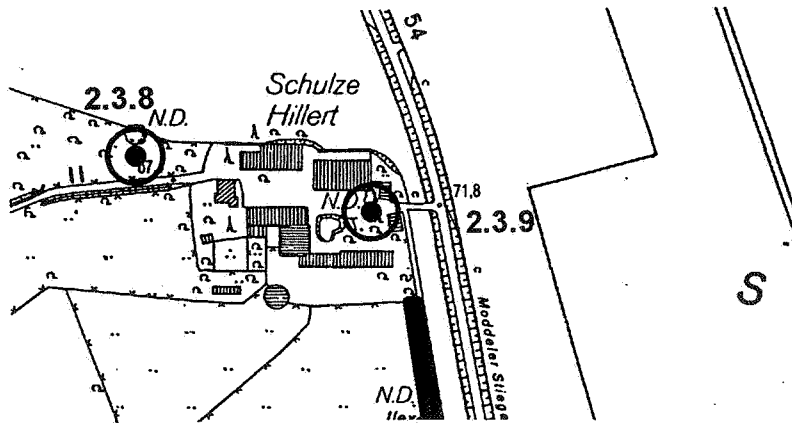
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Das Naturdenkmal ist im Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 167, Nr. 34) näher beschrieben.

2.3.9 Einzelbaum (1 Eiche)

Das Naturdenkmal liegt westlich der Straße zwischen der B 67 und Reken auf dem Hof Schulze-Hillert.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 53
Flurstück: 57



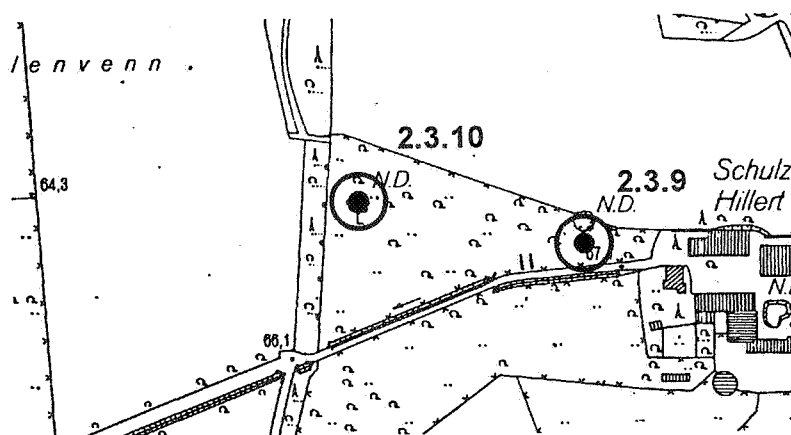
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Das Naturdenkmal ist im Erläuterungsbericht zur GK I (Kap. 2.3, S. 17) und zur GK II b (Kap. 3.5, S. 167, Nr. 35) näher beschrieben.

2.3.10 Einzelbaum (Eiche)

Das Naturdenkmal liegt westlich der Straße zwischen der B 67 und Reken, westlich des Hofes Schulze-Hillert.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 53
Flurstück: 57



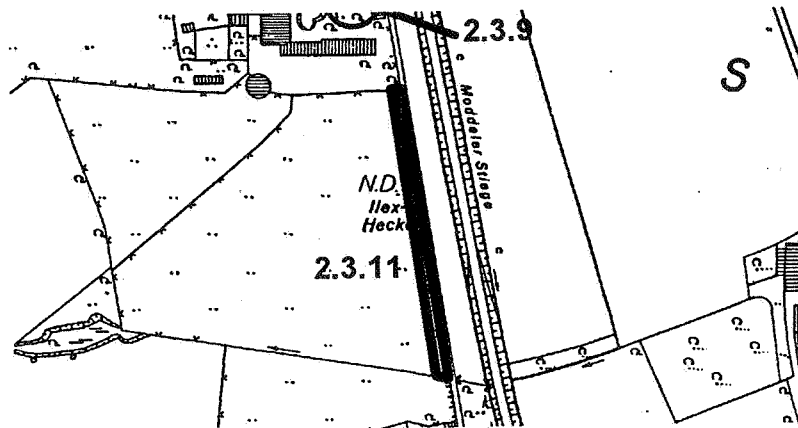
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Das Naturdenkmal ist im Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 167, Nr. 33) näher beschrieben.

2.3.11 Hecke (Ilex)

Das Naturdenkmal liegt westlich der Straße zwischen der B 67 und Reken, südlich des Hofes Schulze-Hillert.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 53
Flurstück: 56



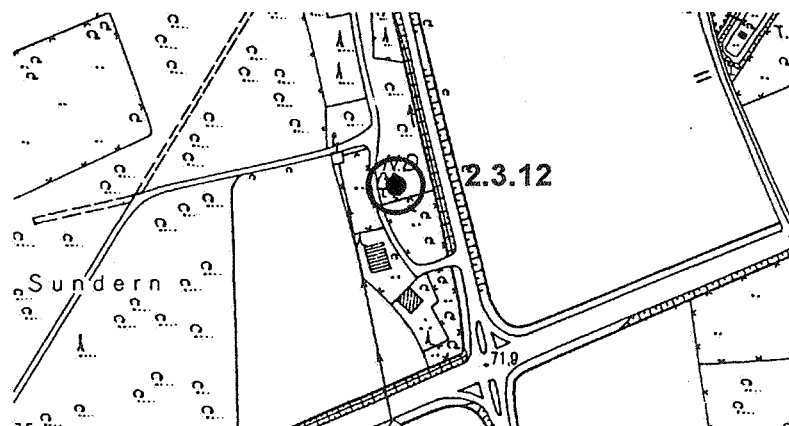
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 a und b LG. Die Hecke ist im Erläuterungsbericht der GK I (Kap. 2.3, S. 18) und zur GK II b (Kap. 3.5, S. 167, Nr. 36) näher beschrieben.

2.3.12 Baumgruppe (2 Eichen)

Das Naturdenkmal liegt nordwestlich der Straßenkreuzung L 581/K 54.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 54
Flurstück: 90



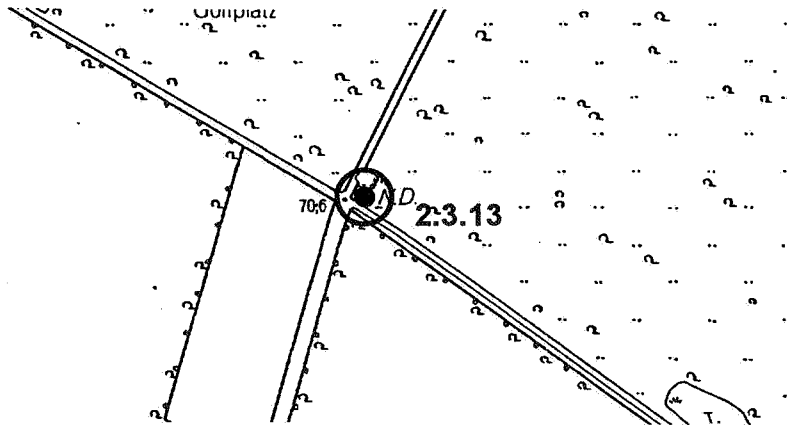
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Das Naturdenkmal ist im Erläuterungsbericht zur GK I (Kap. 2.3, S. 17, Nr. 9) und zur GK II b (Kap. 3.5, S. 168, Nr. 37) näher beschrieben.

2.3.13 Einzelbaum (Stieleiche)

Das Naturdenkmal liegt östlich von Stevede, nördlich der L 581.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 11
Flurstück: 22



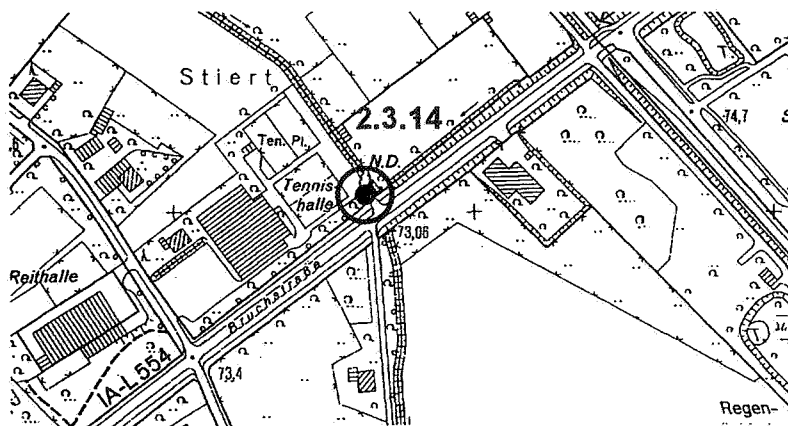
Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Der Baum ist im Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 168, Nr. 39) näher beschrieben.

2.3.14 Einzelbaum (Stieleiche)

Das Naturdenkmal liegt am südwestlichen Ortsausgang von Lette an der Straße nach Reken.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 5
Flurstück: 17



Erläuterungen:

Die Schutzausweisung erfolgt aufgrund des § 22 b LG. Der Baum ist im Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 171, Nr. 56) näher beschrieben.

2.3.15 Naturdenkmal "Südlicher Monenberg"

Das flächige Naturdenkmal liegt nordwestlich der Ortschaft Stevede am südlichen Rand des "Monenberges".

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.

Flur: 17

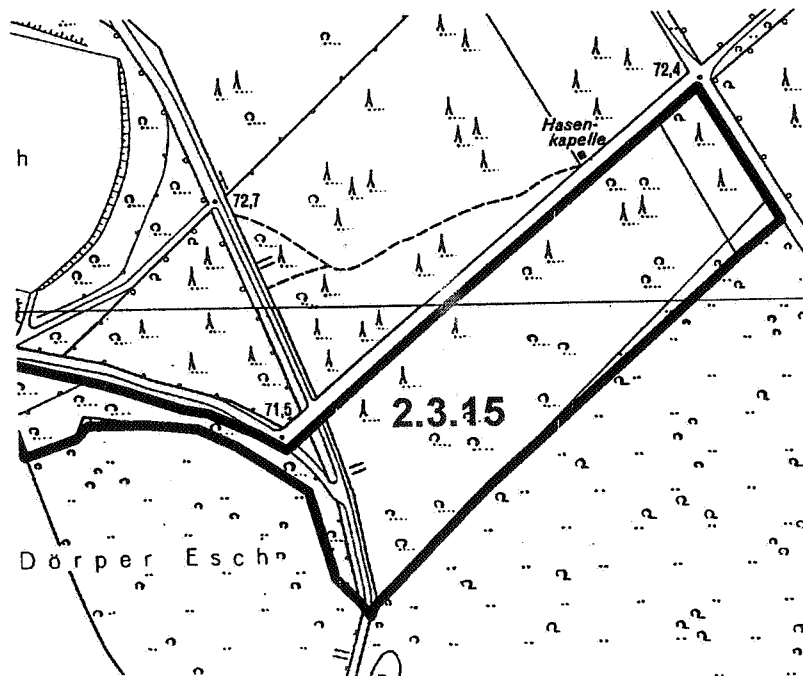
Flurstück: 24

Flur: 12

Flurstück: 9 tlw.

Flur: 11

Flurstück: 13, 14; 15 tlw.;



Erläuterungen:

Das Schutzgebiet ist in der GK II a und im Erläuterungsbericht zur GK II a (Kap. 3.3, S. 81) näher charakterisiert.

Schutzzweck:

Erhalt des naturnahen, seltenen Waldbestandes

A Verbot

Die forstliche Nutzung des Waldes ist untersagt.

Erläuterungen:

Notwendige Pflegemaßnahmen sollen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde durchgeführt werden. Das anfallende Holz steht dem Besitzer zur Verfügung.

B Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

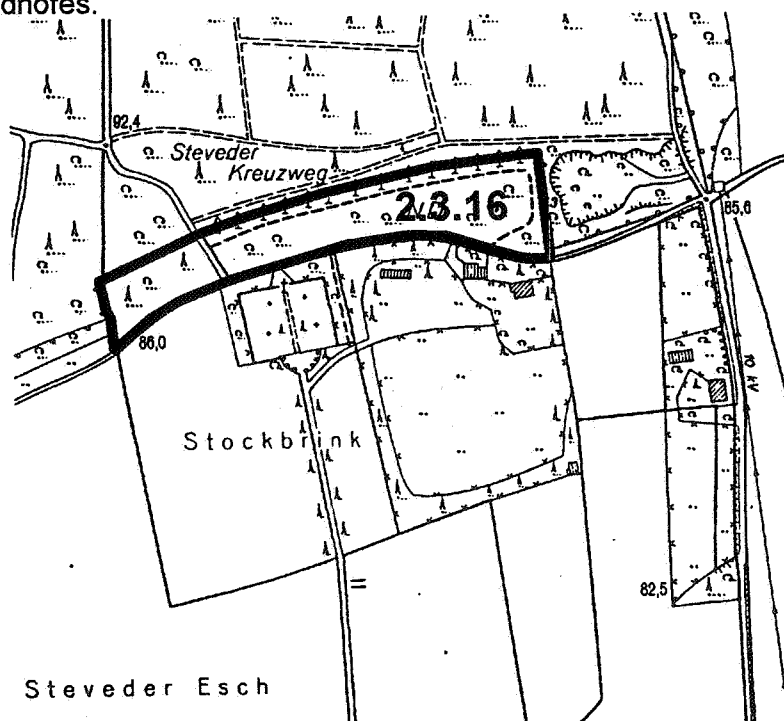
Die einzelnen Kiefern sind zu entfernen. Die Abfälle und das Abfallholz sind zu beseitigen.

Erläuterungen:

Diese Maßnahme dient einmal dem Schutz des Laubholzbestandes, zum anderen auch dem der letzten Wacholderbüsche. Diese sollten jedoch nicht zu Lasten der Laubgehölze freigesetzt werden.

2.3.16 Naturdenkmal "Steveder Kreuzweg"

Das flächige Naturdenkmal liegt am südlichen Waldrand des Hünsberges, nördlich des Steveder Friedhofes.



Steveder Esch

Erläuterungen:

Das Schutzgebiet ist in der Grundlagenkarte II a und im Erläuterungsbericht zur GK II a (Kap. 3.3, S. 78) näher charakterisiert.

A Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Es ist insbesondere geboten:

- a) die Fläche zwischen dem südlichen Weg und dem nördlichen Teil des Kreuzweges bis auf einige gut ausgebildete Bäume freizustellen,

Erläuterungen:

Diese Maßnahme sollte im einzelnen mit dem Forstamt abgesprochen werden.

- b) die Friedhofsabfälle und andere Verunreinigungen zu beseitigen,
c) der Weg an den Bildstöcken ist wiederherzurichten und begehbar zu machen und

Erläuterungen:

Die Bildstöcke sollten wieder aufgestellt bzw. hergerichtet und erneuert werden.

- d) die charakteristischen Buchen zu pflegen.

Erläuterungen:

Evtl. sollten einige Bäume zurückgeschnitten oder von morschem Astwerk gesäubert werden.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 23 LG

Erläuterungen:

Die Schutzausweisungen sind aufgrund der Bewertung aller gliedernden und belebenden Einzelelemente erfolgt. Sie dienen entsprechend § 23 LG:

- a) *der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,*
- b) *der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder*
- c) *der Abwehr schädlicher Einwirkungen.*

Auf die Verordnungstexte der Landschaftsschutzgebiete (s. unter 2.2), auf den § 47 LG und die Schutzwirkungen des Landesforstgesetzes, durch welche zahlreiche weitere Landschaftsbestandteile geschützt sind, sei hier verwiesen.

Es wird auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung (§§ 70 und 71 Abs. 1 LG) und auf die Befreiungsregelung (§ 69 LG) hingewiesen.

Für die geschützten Landschaftsbestandteile gelten folgende Festsetzungen:

A Verbote

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind - wenn nicht im Einzelfall anders geregelt - insbesondere verboten:

- a) den Landschaftsbestandteil zu beschädigen oder zu verletzen (dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Wachstum der Gehölze nachteilig zu beeinflussen),
- b) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles innerhalb eines 50-m-Radius (ausgehend von den Stämmen der zu schützenden Bäume) vorzunehmen,

Erläuterungen:

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Flächen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- c) den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich der Bäume und Gehölze zu verdichten sowie mit Asphalt oder Beton zu befestigen,
- d) Wälle, Senken, Böschungen, Gräben, Gräften oder andere Kleinformen des Reliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind,
- e) die geschützten Abschnitte der Fließgewässer auszubauen. Der § 89 LWG bleibt unberührt, sofern das Wohl der Allgemeinheit entsprechende Maßnahmen erfordert.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Es sind gestattet

- a) alle Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen,

- b) die Gewässerunterhaltung und
- c) die ordnungsgemäße Nutzung des Landschaftsbestandteiles.

C Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Bei der Nutzung von Gehölzbeständen sind ausschließlich bodenständige Gehölzarten nachzupflanzen.

D Befreiungen

1. Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 - oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 gilt entsprechend.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen: Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2. Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

E Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der jeweiligen Schutzkategorie (Landschaftsschutzgebiete/Naturdenkmale/geschützte Landschaftsbestandteile) zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.4.1 Hecke

Die Hecke liegt nördlich von Oberstockum an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches.

Gemarkung:	Coesfeld-Kspl.
Flur:	23
Flurstück:	256

Erläuterungen:

Die Hecke ist im Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 162, Nr. 1) beschrieben.

Länge: ca. 140 m

2.4.2 Gehölzstreifen

Der Landschaftsbestandteil liegt nördlich von Oberstockum, westlich des Hofes Cramer, westlich des Weges.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 162, Nr. 2)

Länge: ca. 120 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 23
Flurstück: 4

Die Pappeln sind bei Hiebreife zu entfernen.

2.4.3 Gehölzstreifen

Der Landschaftsbestandteil liegt nördlich von Oberstockum, westlich des Hofes Cramer, östlich des Weges.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 162, Nr. 3)

Länge: ca. 130 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 23
Flurstück: 178

Die Pappeln sind bei Hiebreife zu entfernen.

2.4.4 Ufergehölz

Das Ufergehölz liegt nördlich von Oberstockum am Nordufer des Felsbaches.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 162, Nr. 4)

Länge: 280 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 22
Flurstück: 13

2.4.5 Gehölzstreifen

Der Gehölzstreifen liegt nordöstlich von Oberstockum zwischen Nonnenbusch und dem Hof Wiedau-Fels.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 162, Nr. 5)
Länge: 630 m

Gemarkung:	Coesfeld-Kspl.	
Flur:	21	22
Flurstück:	81	199

2.4.6 Ufergehölz

Das Ufergehölz liegt westlich von Oberstockum am Westufer des Felsbaches.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 162, Nr. 6)
Länge: 230 m

Gemarkung:	Coesfeld-Kspl.	
Flur:	23	
Flurstücke:	5, 19	

2.4.7 Ufergehölz

Das Ufergehölz liegt westlich von Oberstockum am Ostufer des Felsbaches.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 163, Nr. 7)
Länge: 230 m

Gemarkung:	Coesfeld-Kspl.	
Flur:	23	
Flurstück:	17	

Die Lücken im Ufergehölz sind mit geeigneten Gehölzen zu schließen. Die Pappeln sind bei Hiebreife zu entfernen.

Erläuterungen:

z. B. mit Silberweide, Stieleiche, Hasel, Schlehe u. a.

2.4.8 Ufergehölz

Das Ufergehölz liegt nordwestlich von Oberstockum am südöstlichen Ufer des Felsbaches.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 163, Nr. 8)
Länge: 110 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 23
Flurstück: 177

Die Pappeln sind bei Hieb reife zu entfernen.

2.4.9 Kleingewässer am westlichen Rand des Nonnenbusches, nördlich des Hofes Schulze-Bertelsbeck.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II a (Kap. 3.3, S. 54) und zur GK II b (Kap. 3.5, S. 163, Nr. 10)

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 21
Flurstück: 54

Am Nordrand des Gewässers sind 4 Pappeln zu entfernen.

Erläuterungen:

Diese Maßnahme führt zu einer aus ökologischen Gründen wünschenswerten besseren Belichtung des Gewässers.

2.4.10 Fließgewässer (Steinbach)

Der geschützte Abschnitt des Steinbaches liegt am nordwestlichen Rand des Stockumer Waldes zwischen Austritt aus dem Wald im Norden und der Wegebrücke im Süden.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 163, Nr. 11)

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 21
Flurstück: 41

Bei Unterhaltungsmaßnahmen ist die untere Landschaftsbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

2.4.11 Prozessionsweg (Kreuzweg)

Der Landschaftsbestandteil liegt westlich von Coesfeld zwischen der K 46 im Süden und der Grenze des Geltungsbereiches im Norden.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 163, Nr. 12)

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 62
Flurstück: 46-48, 56, 60, 61, 68, 73

Erläuterungen:

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 63
Flurstück: 30-32

Die Kopfbäume sind regelmäßig zu stutzen.

Erläuterungen:

Die Pflegemaßnahmen sollten alle ca. 8-10 Jahre durchgeführt werden.

2.4.12 Waldflächen mit Gräftensystem nördlich von Haus Loburg

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 164, Nr. 13)

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 62
Flurstück: 135

2.4.13 entfällt

Erläuterungen:

Aufgrund der Änderung der Kreisgebietsgrenze befindet sich der Landschaftsbestandteil nunmehr im Kreis Borken und ist nicht mehr Bestandteil des Landschaftsplanes "Coesfelder Heide - Flamschen".

2.4.14 Ufergehölz

Das Ufergehölz befindet sich südwestlich von Oberstockum am Südufer des Felsbaches.

Erläuterungen:

*s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 164, Nr. 14)
Länge: 110 m*

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 23
Flurstück: 112, 226

2.4.15 Ufergehölz mit Sukzessionsfläche

Das Ufergehölz mit Sukzessionsfläche befindet sich nordwestlich von Stockum am östlichen Ufer des Felsbaches.

Erläuterungen:

*s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 164, Nr. 14)
Länge: 110 m*

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 23
Flurstück: 107

Die Sukzessionsfläche mit zwei Kleingewässern ist von Gehölzbewuchs freizuhalten.

2.4.16 Ufergehölz

Das Ufergehölz liegt in Stockum südlich des Hofes Schulze-Bertelsbeck am Südufer des Grabens.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 164, Nr. 15)
Länge: 250 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 21
Flurstück: 22, 29

2.4.17 Gehölzstreifen

Der Gehölzstreifen liegt südlich von Haus Loburg.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 164, Nr. 16)
Länge: 80 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 62
Flurstück: 15

Bei der Nutzung ist eine Gruppe von drei alten Eichen stehen zu lassen.

2.4.18 entfällt

2.4.19 entfällt

2.4.20 entfällt

2.4.21 entfällt

2.4.22 entfällt

2.4.23 entfällt

2.4.24 Ufergehölz

Der Landschaftsbestandteil liegt am südlichen Ufer der Berkel östlich der Kläranlage Coesfeld.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 164, Nr. 18)

Länge: 100 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 69
Flurstück: 49

Die Hybridpappeln sind bei Hiebreife durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

2.4.25 Böschung mit Gehölzstreifen

Der Landschaftsbestandteil liegt südwestlich des Hofes Leifeld-Geissing, nördlich von Klje.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 165, Nr. 21)

Länge: 90 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 68
Flurstück: 18

2.4.26 Hecke

Die Hecke liegt in Stockum östlich des Verbindungsweges zwischen B 525 und Oberstockum.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 165, Nr. 22)

Länge: 590 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 68
Flurstück: 12, 13

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume (Eichen und Birken) durchwachsen zu lassen.

2.4.27 Kleingewässer nordöstlich der Goxeler Berge, westlich der K 54

Erläuterungen:

s. *Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 166, Nr. 25)*

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 14
Flurstück: 21

Der Tümpel ist zu entschlammen.
Die Südseite ist vom Gehölzbewuchs freizustellen.

2.4.28 Hecke, teilweise Wallhecke (Kopfbäume)

Der Landschaftsbestandteil liegt am südlichen Ortsrand von Stevede.

Erläuterungen:

s. *Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 169, Nr. 48)*

Länge: 140 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 13
Flurstück: 52

Die Hecke ist von Müll und Abfällen zu säubern. Die Kopfbuchen sind zu stutzen und die übrigen Gehölze auf den Stock zu setzen.

2.4.29 Eichenbestände im Kirchspiel Lette

Erläuterungen:

Der Schutz des gesamten Bestandes an Eichen dient der Erhaltung des charakteristischen Siedlungs- und Landschaftsbildes. Es handelt sich um Eichen, die fast ausschließlich der Hofeingrünung dienen.

Gemarkung: Lette
Flur: 2
Flurstück: 12 - 16, 30 - 58, 66, 73, 74

Flur: 3
Flurstück: 1, 2, 6 - 14

Flur: 6
Flurstück: 1 - 6, 8 - 16, 21, 22, 24, 212, 214, 215, 217, 268

Der gesamte Eichenbestand außerhalb des Waldes ist geschützt. Die Nutzung der Eichen ist der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, dass für jede geschlagene Eiche mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 40 cm drei neue Eichen an geeigneter Stelle gepflanzt werden, um den Bestand zu gewährleisten, soweit das in diesem Gebiet möglich ist. In begründeten Einzelfällen kann die untere Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

2.4.30 Eichenbestände in Flamschen

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.

Erläuterungen:

*Es handelt sich um Eichen, die fast ausschließlich der Hofeingrünung dienen.
s. Erläuterungen unter 2.4.29*

Flur: 34 begrenzt durch die
Flurstücke: im Norden 31 tlw., 77, 150 tlw.
im Westen 72 tlw., 79,

Flur: 37 begrenzt durch die
Flurstücke: im Osten 263 tlw., 271
im Süden 216, 253
im Westen 159

Flur: 35 begrenzt durch die
Flurstücke: im Norden 144 tlw.,
im Osten 61 tlw., 62
im Süden 60, 144 tlw.
im Westen 197

Flur: 11 begrenzt durch die
Flurstücke: im Süden 75, 87, 108 tlw.

Der gesamte Eichenbestand außerhalb des Waldes ist geschützt. Die Nutzung der Eichen ist der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen und darf nur unter der Auflage erfolgen, dass für jede geschlagene Eiche mit einem Bruthöhendurchmesser von mindestens 40 cm drei neue Eichen an geeigneter Stelle gepflanzt werden, um den Bestand zu gewährleisten, soweit das in diesem Gebiet möglich ist. In begründeten Einzelfällen kann die untere Landschaftsbehörde Ausnahmen zulassen.

2.4.31 Hecke und Baumreihe

Der Landschaftsbestandteil liegt östlich von Flamschen am Tüskenkamp.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 35
Flurstück: 10 u. 11

Erläuterungen:

*s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 165, Nr. 29)
Länge: 140 m*

2.4.32 Kleingewässer östlich von Flamschen, südlich des Weges vom Hof Rüping nach Coesfeld.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 166, Nr. 30)

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 36
Flurstück: 76

Die beginnende Verfüllung des Kleingewässers ist einzustellen, der eingebrachte Schutt ist zu entfernen.

2.4.33 Baumreihe und Hecke

Der Landschaftsbestandteil liegt südlich der "Ost-Weststraße" (L 581), westlich der Gemarkungsbezeichnung "Schlatt".

Erläuterungen:

*s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 169, Nr. 44 u. 45)
Länge: 440 m*

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 61
Flurstück: 44 tlw.

Bei der Nutzung sollen 10 starke Eichen erhalten werden.

2.4.34 Hecke

Der Landschaftsbestandteil liegt südlich von Stevede, östlich der Straße nach Maria Veen.

Erläuterungen:

*s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.3, S. 106 u. Kap. 3.5, S. 169, Nr. 47)
Länge: 310 m*

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 8
Flurstück: 3

2.4.35 Hecke und Baumreihe

Der Landschaftsbestandteil liegt südlich der "Ost-Weststraße", südlich der "Flamscher Wiesen".

Erläuterungen:

*s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 170, Nr. 51)
Länge: 330 m*

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 10
Flurstück: 2, 4, 5

Bei der Nutzung der Hecke sind alle 30 - 40 m geeignete Eichen anzuhalten oder durchwachsen zu lassen.

2.4.36 Hecke

Die Hecke liegt südlich der "Ost-Weststraße", westlich der Kasernen.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 170, Nr. 52)
Länge: 350 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 10
Flurstück: 150, 151

Bei Nutzung der Hecke sind alle 30 - 40 m geeignete Eichen zu erhalten.

2.4.37 Hecke

Die Hecke liegt nördlich der Kaserne, nördlich der L 581.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 168, Nr. 40)
Länge: 310 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 10
Flurstück: 96, 101

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Eichen zu erhalten.

2.4.38 Wäldchen und Graben

Das Wäldchen liegt nordwestlich des Hofes Wichmann am Weg Flamschen-Maria Veen.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II a (Kap. 3.3, S. 96)

Gemarkung: Lette
Flur: 1
Flurstück: 31 tlw.

Die Nutzung des Bestandes darf nur stammweise geschehen. Bei der Nutzung sind die Ilexbestände zu schonen. Die Königsfarnbestände sind bei der Pflege des Grabens zu erhalten.

2.4.39 Hecke

Die Hecke liegt am Westrand des Weges beim "Wormstall".

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 170, Nr. 53)
Länge: 440 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 60
Flurstück: 26 tlw.

2.4.40 Kleingewässer südlich des Wirtschaftsweges zwischen der "Nord-Südstraße" und der K 54 links der Gemarkenbezeichnung "Wulfgört"

Erläuterungen:

s. *Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 170, Nr. 54)*

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 60
Flurstück: 22/6 tlw.

Das Kleingewässer ist nach Süden hin vom Gehölzbewuchs freizustellen.

2.4.41 Hecke

Die Hecke liegt an der Ostseite des Weges der Bauerschaft "Dickebülten" zur L 600.

Erläuterungen:

s. *Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 171, Nr. 59)*

Länge: 430 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 7
Flurstück: 1 tlw.

2.4.42 Hecke

Die Hecke liegt südlich des "Wahlers Venn", nördlich der L 600.

Erläuterungen:

s. *Erläuterungsbericht zur GK II a und b (Kap. 3.3, S. 140 und Kap. 3.5, S. 173, Nr. 67)*

Länge: 430 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 8
Flurstück: 59 tlw., 62 tlw.

2.4.43 Hecke

Die Hecke liegt auf der Westseite des Weges der Bauerschaft "Dickebülten" zur L 600, östlich des "Wahlers Venn".

Erläuterungen:

s. *Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 171, Nr. 60)*

Länge: 910 m

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 6
Flurstück: 351 tlw.

Die Hecke ist auf den Stock zu setzen. Dabei ist alle 30 - 40 m eine Baum- und Strauchgruppe von ca. 15 m Länge stehen zu lassen.

2.4.44 Jansburg

Der Landschaftsbestandteil liegt westlich der Bahn von Maria Veen-Coesfeld, westlich des Kettbaches.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK I (Kap. 2.4) und zur GK II (Kap. 3.3, S. 142 und 3.5, S. 172, Nr. 61)

Gemarkung:	Lette
Flur:	35
Flurstück:	1

2.4.45 Kleingewässer

Das Kleingewässer liegt östlich der Bahnlinie Maria Veen - Coesfeld, südlich des Hofes König.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 173, Nr. 70)

Gemarkung:	Lette
Flur:	34
Flurstück:	37

Das Kleingewässer ist an der Nord- und Ostseite zusätzlich zu dem vorhandenen Bewuchs 2-reihig mit bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

Erläuterungen:

Abstand der Reihen und Pflanzen: 0,75 m.

Es sollen nur strauchartige Gehölze wie Gemeiner Schneeball, Faulbaum, Ohrweide u. ä. verwendet werden.

2.4.46 Kleingewässer

Das Kleingewässer liegt östlich der Bahnlinie Maria Veen - Coesfeld, nördlich des Bahnüberganges L 600.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 173, Nr. 69)

Gemarkung:	Lette
Flur:	34
Flurstück:	23

2.4.47 Kleingewässer

Das Kleingewässer liegt südwestlich der Jansburg.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 173, Nr. 68)

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 6
Flurstück: 68

Das Kleingewässer ist um ca. 0,5 - 1 m zu vertiefen.

2.4.48 Kleingewässer

Das Kleingewässer liegt südwestlich der Jansburg.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II b (Kap. 3.5, S. 173, Nr. 71)

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 6
Flurstück: 67

Das Kleingewässer ist um ca. 0,5 - 1 m zu vertiefen.

2.4.49 Baumbestand im Wahlers Venn westlich des Weges zwischen L 600 und des Weges durch die Bauerschaft "Dickebülten"

Erläuterungen:

Es handelt sich um einzelne Eichen und Eichengruppen, die den Rest ehemaliger geschlossener Pflanzungen darstellen.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 7 8
Flurstück: 10, 11 55, 56

2.4.50 Ehemalige Bundesbahnstrecke Coesfeld - Gescher zwischen Coesfeld-Klye und Coesfeld-Flamschen

Erläuterungen:

Bestandteil der 1. Änderung des Landschaftsplanes (s. Beiplan)

Schutzzweck:

Die stillgelegte Bundesbahntrasse dient als regional bedeutsamer Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten in einer überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen gem. gutachterlicher Stellungnahmen der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) und des Biol.

Institutes Metelen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Festsetzungs Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
2.4.50	LB "Ehemalige Bundesbahnstrecke...."	Coesfeld-Kirchspiel	11	76, 78, 81, 148
		Coesfeld-Kirchspiel	14	149,
		Coesfeld-Kirchspiel	15	25, 29, 48, 53
		Coesfeld-Kirchspiel	16	83, 84, 86, 88
		Coesfeld-Kirchspiel	18	480, 481, 482, 483
		Coesfeld-Kirchspiel	37	93, 106, 230, 231, 232, 236, 247, 253, 264, 265
		Coesfeld-Lette	2	21,

2.4.51 Buchen-Altholzinsel "Hünsberg-Monenberg"

Der Landschaftsbestandteil mit der Größe von 1,65 ha liegt nordwestlich des Naturdenkmales 2.3.15, im Süd-Osten des bestehenden Landschaftsschutzgebietes "Hünsberg-Monenberg".

Gemarkung: Coesfeld-Kirchspiel
Flur: 12 17
Flurstück: 1 tlw. 23 tlw., 25

Erläuterungen:

*Inmitten ausgedehnter Kiefern- und Fichtenforste stockt dieser Buchen-Altholzbestand, der als Brutrevier des Schwarzspechtes dient. Er besitzt gliedernde und belebende Funktion inmitten einer durch Nadelholzanbau geprägten Umgebung.
Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil in Verbindung mit der forstlichen Festsetzung eines Kahlschlagverbotes soll den Erhalt des Bestandes auf lange Zeit gewährleisten.*

2.4.52 Buchen-Altholzinsel "Zuschlag"

Der Landschaftsbestandteil mit der Größe von ca. 2,20 ha liegt südlich der Wegekreuzung Kuhweg/Melkweg innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes "Zuschlag".

Gemarkung: Lette
Flur: 31
Flurstück: 27 tlw.

Erläuterungen:

Inmitten ausgedehnter Fichtenforste stockt dieser Buchen-Altholzbestand, der als Brutrevier des Schwarzspechtes dient. Er besitzt gliedernde und belebende Funktion inmitten einer durch Nadelholzanbau geprägten Umgebung.

Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil in Verbindung mit der forstlichen Festsetzung eines Kahlschlagverbotes soll den Erhalt des Bestandes auf lange Zeit gewährleisten.

3 Zweckbestimmungen für Brachflächen gem. § 24 LG

Erläuterungen:

Die zwei ehemaligen Brachflächen dienten der ökologischen Bereicherung der Landschaft. Zum Zeitpunkt der dritten Änderung des Landschaftsplanes waren im Geltungsbereiches des Planes keine Brachflächen vorhanden. Wegen des hohen ökologischen Wertes von, in größeren zeitlichen Abständen gepflegten, Brachflächen, ist ein zukünftiges Entstehen vereinzelter Brachen wünschenswert.

3.1 ist entfallen

3.2 ist entfallen

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG

Erläuterungen:

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung, der Schaffung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Schutzfunktionen in der Landschaft ausüben, für das Landschaftsbild bedeutsam und/oder ökologisch wertvoll sind.

4.1 Der Waldbestand liegt westlich des Kreuzweges im Nonnenbusch am Felsbach.

Erläuterungen:

*Es handelt sich um einen Erlenbruchwald.
s. Erläuterungsbericht zur GK II a (Kap. 3.3, S. 52)*

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 21
Flurstück: 13 tlw.

Die Bestockung mit Laubholz ist beizubehalten.

Erläuterungen:

Die Pappeln sollten bei Schlagreife durch Erlen ersetzt werden.

4.2 Der Waldbestand liegt am südlichen Rand des Nonnenbusches, westlich des Kreuzweges.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Buchenaltbestand mit einem bedeutsamen Ilex-Vorkommen. (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 56)

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 21
Flurstück: 13 tlw.

Für den Buchenbestand wird die Endnutzung in Form eines Kahlschlages untersagt.

Erläuterungen:

*Nach der Nutzung sollten wieder bodenständige Holzarten verwendet werden.
Um den Ilex langfristig zu sichern, wird eine flächendeckende Buchen-Naturverjüngung angestrebt.*

4.3 Der Waldbestand liegt am südlichen Rand des Stockumer Waldes, östlich des Hofes Schulze-Bertelsbeck.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Bestand aus Erlen, Buchen u.a. (s. Erläuterungsbericht zur GK II a, Kap. 3.3, S. 60)

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 21
Flurstück: 41 tlw.

Es gelten die Festsetzungen unter 4.1

Erläuterungen:

*Die Fläche sollte femel- oder plenterartig bewirtschaftet werden.
Es sollten nach der Nutzung ausschließlich bodenständige Holzarten verwendet werden.*

4.4 Der Waldbestand liegt westlich der Rekener Straße, nördlich des "Letter Bruch".

Erläuterungen:

*Die Fläche beinhaltet ein Bodendenkmal (Grabhügel).
(s. Erläuterungsbericht zur GK I, Kap. 2.4, S. 20)*

Gemarkung: Lette
Flur: 31
Flurstück: 37

Für diese Fläche gilt ein Kahlschlagsverbot.

4.5 Der Waldbestand liegt westlich der Rekener Straße, nördlich des "Letter Bruch" neben der Fläche 4.4.

Erläuterungen:

*Die Fläche beinhaltet ein Bodendenkmal (Grabhügel).
(s. Erläuterungsbericht zur GK I, Kap. 2.4, S. 20)*

Gemarkung: Lette
Flur: 31
Flurstück: 40

Für diese Fläche gilt ein Kahlschlagsverbot.

4.6 Buchen-Altholzinsel "Hünsberg-Monenberg"

Der Buchen-Altholzbestand liegt nordwestlich des Naturdenkmales 2.3.15, im Süd-Osten des bestehenden Landschaftsschutzgebietes "Hünsberg-Monenberg".

Gemarkung:	Coesfeld-Kirchspiel
Flur:	12
Flurstück:	1 tlw.
Flur:	17
Flurstück:	23 tlw., 25

Der Waldbestand erhält die forstlichen Festsetzungen eines Kahlschlagverbotes sowie die Beibehaltung des Laubholzbestandes.

Erläuterungen:

Der Altholzbestand besitzt gliedernde und belebende Funktion inmitten einer durch Nadelholzanbau geprägten Umgebung.

Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil in Verbindung mit der forstlichen Festsetzung eines Kahlschlagverbotes soll den Erhalt des Bestandes auf lange Zeit gewährleisten.

4.7 Buchen-Altholzinsel "Zuschlag"

Der Buchen-Altholzbestand liegt südlich der Wegekreuzung Kuhweg/Melkweg innerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes "Zuschlag".

Gemarkung:	Lette
Flur:	31
Flurstück:	27 tlw.

Der Waldbestand erhält die forstlichen Festsetzungen eines Kahlschlagverbotes sowie die Beibehaltung des Laubholzbestandes.

Erläuterungen:

Der Altholzbestand besitzt gliedernde und belebende Funktion inmitten einer durch Nadelholzanbau geprägten Umgebung.

Die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil in Verbindung mit der forstlichen Festsetzung eines Kahlschlagverbotes soll den Erhalt des Bestandes auf lange Zeit gewährleisten.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft und aufgrund der Bewertung der Landschaft erforderlich sind.

5.1 Pflanzmaßnahmen

Erläuterungen:

Bei den Maßnahmen unter 5.1.1 - 5.1.20 handelt es sich vornehmlich um die Anlage von Ufergehölzen an Steinbach, Felsbach, Berkel und Heubach sowie um die Pflanzung von Hecken und Baumreihen im Bereich des Entwicklungszieles 1.2 - Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

5.1.1 entfällt

5.1.2 entfällt

5.1.3 Pflanzung einer Baumreihe am östlichen Rand des Weges zwischen K 46 und dem Hof Schulze-Bertelsbeck

Erläuterungen:

Länge: ca. 580 m

Am Ostrand des Weges ist eine Baumreihe anzupflanzen.

Erläuterungen:

Stieleichen, Abstand 12,50 m

5.1.4 Baumreihe auf der Südseite des Weges zwischen dem Hof Aehling und Haus Marienburg

Erläuterungen:

Länge: ca. 430 m

Im Abstand von 1,50 m von der befestigten Wegedecke ist eine Baumreihe aus Stieleichen anzulegen.

Erläuterungen:

Pflanzabstand: 12,50 m

5.1.5 Pflanzung in der südlichen Böschung der Berkel, westlich von Stockum, östlich des Verbindungsweges zwischen der B 525 und der K 46

Erläuterungen:

Länge: ca. 160 m

Ca. 50 cm oberhalb der SoHW-Linie ist ein 3-reihiges Ufergehölz aus bodenständigen Gehölzarten anzulegen, sofern der Hochwasserabfluß nicht beeinträchtigt wird.

Erläuterungen:

Abstand der Reihen und Pflanzen: 0,75 m

Die vorhandenen Gehölzgruppen sind in die Pflanzung einzubeziehen. Es sollten folgende Gehölzarten in Einzelmischung verwendet werden: Mandelweide, Korbweide und Silberweide, dazu in der obersten Reihe Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Stieleiche, Esche u. a.

5.1.6 Pflanzung in der südlichen Böschung der Berkel, nordwestlich des Hofes Edler

Erläuterungen:

Länge: ca. 150 m

Es gelten die Festsetzungen unter 5.1.5.

Erläuterungen:

s. Erläuterungen unter 5.1.5

5.1.7 Pflanzung in der südlichen Böschung der Berkel, nordöstlich des Hofes Edler

Erläuterungen:

Länge: ca. 320 m

Es gelten die Festsetzungen unter 5.1.5.

Erläuterungen:

s. Erläuterungen unter 5.1.5

5.1.8 Pflanzung in der südlichen Böschung der Berkel, südöstlich des Hofes Kolve

Erläuterungen:

Länge: ca. 410 m

Die Vorschriften der Dränanweisung DIN 1185 werden beachtet.

Es gelten die Festsetzungen unter 5.1.5.

Erläuterungen:

s. Erläuterungen unter 5.1.5

5.1.9 Anpflanzung in der westlichen Talböschung der Berkelaue in Goxel, nördlich der B 525

Erläuterungen:

Länge: ca. 160 m

Die Böschung ist 3-reihig mit bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen. Die Anpflanzung ist vor Weidevieh zu schützen.

Erläuterungen:

*Es sollten folgende Gehölzarten in Einzelmischung verwendet werden:
Stieleiche, Esche, Hainbuche, Hasel, Hartriegel, Hundsrose u. a.*

5.1.10 Pflanzung in der linken Uferböschung der Berkel, westlich der Straßenbrücke über die B 525 in Goxel

Erläuterungen:

Länge: ca. 480 m

Es gelten die Festsetzungen unter 5.1.5.

Erläuterungen:

s. Erläuterungen unter 5.1.5

5.1.11 Pflanzung in den Goxeler Bergen, südlich der Bahnstrecke von Coesfeld nach Gescher

Erläuterungen:

Länge: ca. 200 m

Auf der Südseite des Weges - soweit er vorhanden ist - im Abstand von 1,5 m von der befestigten Wegedecke ist eine 3-reihige Hecke aus bodenständigen Gehölzarten anzulegen.

Erläuterungen:

Abstand der Reihen und Pflanzen: 0,75 m

*Es sollten folgende Gehölzarten in Einzelmischung gepflanzt werden:
Stieleiche, Sandbirke, Vogelbeere, Faulbaum, Aspe und Grauweide.*

5.1.12 Pflanzung eines Baumes an der Wegekreuzung auf der Südseite des Weges zwischen dem NSG "Steveder Kreuzweg" und dem "Dorper Esch"

Südwestlich der Wegekreuzung im Winkel zwischen den beiden Wegen ist im Abstand von 1 m von der befestigten Wegedecke eine Stieleiche zu pflanzen.

5.1.13 entfällt

5.1.14 Pflanzung in der östlichen Uferböschung des Heubaches zwischen dem Verbindungsweg von der K 54 und der "Nord-Südstraße"

Erläuterungen:

Länge: ca. 860 m

In der Böschung ist ca. 50 cm über der SoHW-Linie eine Baumreihe zu bepflanzen.

Erläuterungen:

Pflanzabstand: 1,50 m

5.1.15 entfällt

5.1.16 Pflanzung in der südlichen Uferböschung des Grabens nordwestlich des Hofes Böing

Erläuterungen:

Länge: ca. 600 m

In der Südböschung des Grabens ist eine Baumreihe zu bepflanzen.

Erläuterungen:

Pflanzabstand: 1,50 m

5.1.17 entfällt

5.1.18 Pflanzung am Graben westlich des Hofes Böing

Erläuterungen:

Länge: ca. 200 m

Entlang des Grabens ist eine beidseitige, einreihige Bepflanzung anzulegen.

Erläuterungen:

Pflanzabstand: 1,50 m

5.1.19 entfällt

5.2 Anlage von Kleingewässern

Erläuterungen:

Bei den unter 5.2.1 ff. aufgeführten Maßnahmen handelt es sich um die Anlage von Kleingewässern an geeigneten Stellen. Darunter sind auch temporäre Gewässer, Tümpel, zu verstehen.

5.2.1 Anlage eines Kleingewässers am linken Berkelufer, nördlich von Klye, westlich des Hofes Leifeld-Jeissing

An der tiefsten Stelle der Senke soll südlich des dort in die Berkel einmündenden Grabens ein 40 m² großes, ca. 1,5 m tiefes Kleingewässer angelegt werden. Der Gehölzbewuchs am Südufer des Kleingewässers ist zu entfernen.

5.2.2 Anlage eines Kleingewässers am Fuße der westlichen Talböschung der Berkel, östlich des Hofes Scheering

In dem Dreieck zwischen dem linken Berkelufer und der in das Ufer übergehenden Talböschung ist ein ca. 1,5 m tiefes ca. 50 m² großes, annähernd rundes Kleingewässer anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.3 Anlage eines Kleingewässers am Fuße der östlichen Talböschung der Berkel, nördlich der B 525, westlich des Hofes Bohmert

Am nördlichen Ende der Talböschung, südlich des einmündenden Grabens, ist ein ca. 50 m² großes, ca. 2 m tiefes elliptisches bis rundes Kleingewässer anzulegen. Das Kleingewässer ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.4 Anlage von Kleingewässern am südlichen Fuße des Bahndammes (Linie Coesfeld - Gescher), westlich des Steveder Weges

Entlang des Bahndammes zwischen Steveder Weg und Rekener Postweg ist eine ca. 100 m lange grabenförmige Mulde direkt am Böschungsfuß mit wechselnder Wassertiefe (0,5 - 1,5 m Tiefe) und ca. 3 m Breite auszuheben. Die Fläche ist vor Viehtritt zu sichern.

5.2.5 Anlage von Kleingewässern am südlichen Rand des Waldstücks "Langele"

Entlang des südlichen Waldrandes ist westlich des einmündenden Baches eine ca. 100 m lange, 3 m breite grabenförmige Mulde mit wechselnder Wassertiefe (0,5 - 1,5 m Tiefe) auszuheben. Die Fläche ist vor Viehtritt zu schützen.

5.2.6 Anlage von Kleingewässern östlich der Bahn Maria Veen - Coesfeld, nördlich des Kuhweges

Entlang des Bahndammes sind 2 ca. 25 m lange, ca. 3 m breite und max. 1,5 m tiefe Mulden mit flach ausgezogenen Böschungen auszuheben. Die Kleingewässer sind vor Viehtritt zu schützen.

5.2.7 ist entfallen

5.2.8 Anlage von Kleingewässern östlich der Bahn Maria Veen - Coesfeld, nördlich des Kuhweges

Entlang des Bahndammes sind 2 ca. 10 m lange, ca. 3 m breite und max. 1,5 m tiefe Mulden mit flach ausgezogenen Böschungen auszuheben. Die Kleingewässer sind vor Viehtritt zu schützen.

5.2.9 Anlage von Kleingewässern westlich der Bahnlinie Maria Veen - Coesfeld, nördlich des Hofes Etting

Entlang des Bahndammes sind 2 ca. 10 m lange, ca. 3 m breite und max. 1,5 m tiefe Mulden mit flach ausgezogenen Böschungen auszuheben. Die Kleingewässer sind vor Viehtritt zu schützen.

5.3 Anlage von Reitwegen und Erholungsanlagen

Erläuterungen:

Die Festsetzungen unter Ziffer 5.3.1 ff. zur Herrichtung vorhandener Wege zu Reit- und Wanderwegen, die Neuanlage von Reitwegen sowie die Anlage von ergänzenden Erholungseinrichtungen entfallen. In der Festsetzungskarte ist nachrichtlich übernommen, der von der Stadt Coesfeld, in den Jahren 2001/2002, errichtete Reitweg in der Coesfelder Heide.

5.3.1 bis

5.3.15 sind entfallen

5.3.16 Anlage einer Liegewiese am südlichen Rand des Hünsberges

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.

Flur: 14

Flurstück: 33 tlw.

Die Fläche ist zum Lagern freizugeben und zweimal jährlich zu mähen.

5.4 Sonstige Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Erläuterungen:

Unter Ziffer 5.4.1 ff. sind verschiedene Maßnahmen zusammengefasst, wie z. B. Beseitigung von Landschaftsschäden, Aufforstungen, Rekultivierungen und Pflegemaßnahmen an Gehölzbeständen.

5.4.1 **Pflege einer Wallhecke westlich von Oberstockum**

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 23
Flurstück: 252 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind 4 geeignete Eichen stehen zu lassen.

5.4.2 **Pflege einer Wallhecke in Oberstockum**

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 22
Flurstück: 129 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Einzelbäume oder Baumgruppen (2 - 3 Bäume) stehen zu lassen.

5.4.3 **ist entfallen**

5.4.4 **Pflege einer Wallhecke in Stockum**

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 68
Flurstück: 12

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 15 - 20 m geeignete Birken oder Eichen stehen zu lassen.

5.4.5 **Pflege einer Wallhecke in Stockum**

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 20
Flurstück: 54 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 15 - 20 m geeignete Birken oder Eichen stehen zu lassen.

5.4.6 Pflege einer Wallhecke in Stockum

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 20
Flurstück: 2, 7, 127

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 15 - 20 m geeignete Eichen stehen zu lassen.

5.4.7 entfällt

5.4.8 Ungeordnete Mülldeponie südlich der Bahnlinie Coesfeld - Gescher, nördlich des Friedhofes Goxel

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 15
Flurstück: 47

Das Waldstück ist vom Müll zu säubern und die nicht bestockten Flächen sind mit bodenständigen Holzarten aufzuforsten.

5.4.9 Pflege einer Wallhecke westlich der Goxeler Berge

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 14
Flurstück: 21 tlw., 25 tlw.

Erläuterungen:

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 15
Flurstück: 63 tlw., 64 tlw., 137 tlw., 138 tlw.

Die Wallhecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 30 - 40 m geeignete Eichen oder Gruppen von Eichen stehen zu lassen.

5.4.10 Pflege einer Wallhecke in den Goxeler Bergen

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 15
Flurstück: 58 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Drei geeignete Eichen sind zu erhalten.

5.4.11 ist entfallen

5.4.12 Gestaltung des Waldrandes auf der Südseite des Weges zwischen Kalksandsteinwerk und Goxel

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 15
Flurstück: 81, 82, 84, 92

Am Waldrand des Kiefernforstes ist auf einer Breite von 10 m der Aufwuchs von bodenständigen Laubgehölzen zu fördern.

Erläuterungen:

Ziel dieser Festsetzung ist es, auf lange Sicht geschlossene, stufige Waldmäntel aus vorwiegend Laubhölzern zu schaffen. Forstliche Maßnahmen wie Auslichten des Kiefernbestandes oder bevorzugtes Durchforsten sollen den natürlichen Aufwuchs von Laubgehölzen fördern.

5.4.13 Lagerung von Bau- und Altmaterialien am Waldrand südlich des Weges zwischen Goxel und Kalksandsteinwerk

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 15
Flurstück: 81 tlw.

Die längs des Weges und des Waldrandes gelagerten Altmaterialien, der Schutt und die Verunreinigungen sind zu entfernen.

5.4.14 Pflege der Wegeseitenflächen am Weg zwischen Friedhof Goxel und Flamscher Wiesen

Erläuterungen:

Die Maßnahme widerspricht nicht dem Ziel, einen ausreichenden Waldinnentrauf anzustreben.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 17
Flurstück: 30 tlw.

Die Fahrspur ist auf 3 m Breite in der Mitte des Weges zu beschränken. Die östliche Randfläche ist als Trockenrasen- und Heidefläche zu entwickeln und zu pflegen. Dabei sind einzelne geeignete Gehölzgruppen und Einzelbäume zu erhalten.

5.4.15 Gestaltung des Waldrandes auf der Südseite des Weges zwischen Kalksandsteinwerk und Goxel

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 17
Flurstück: 20 tlw.

Am Waldrand des Kiefernforstes ist auf einer Breite von 10 m der Aufwuchs von bodenständigen Laubgehölzen zu fördern.

Erläuterungen:

s. *Erläuterungen unter 5.4.12*

5.4.16 **ist entfallen**

5.4.17 **Rekultivierung der Abgrabungsfläche westlich des Heidesees in der Coesfelder Heide**

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 15
Flurstück: 92 tlw.

Die Abgrabungsfläche ist von Abfällen und abgelagerten Holzresten zu säubern und vor Befahren zu schützen. Im nördlichen und östlichen Bereich ist die Fläche zu entkusseln und ca. 1,5 ha Heidefläche sind zu entwickeln und zu pflegen. Die restliche Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5.4.18 **Entwicklung von Heideflächen am Rand des Weges südlich des Hofes Wiesmann in der Coesfelder Heide**

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 15
Flurstück: 92 tlw., 91 tlw., 95 tlw.

Auf der östlichen Seite des Weges und am Ende des Grundstückes ist der natürlich angeflogene Waldbestand auf einer Breite von ca. 10 m bis auf einige Gehölzgruppen zu entfernen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Ausbreitung der vorhandenen Heidebestände.

5.4.19 **Pflege der Wegeseitenflächen am Weg zwischen Heidensee und Dorper Esch**

Erläuterungen:

Die Maßnahme widerspricht nicht dem Ziel, einen ausreichenden Waldinnentrauf anzustreben.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 15
Flurstück: 85, 87

Die Fahrspur ist in der Mitte des Weges auf 3 m Breite zu beschränken. Die Randflächen sind als Heide- und Trockenrasenflächen zu entwickeln und zu pflegen. Dabei sind einzelne Gehölzgruppen und Einzelbäume stehen zu lassen.

5.4.20 **Pflege der Wegeseitenflächen am Weg zwischen Friedhof Goxel und Dorper Esch**

Erläuterungen:

Die Maßnahme widerspricht nicht dem Ziel, einen ausreichenden Wald-

innenrauf anzustreben.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 17
Flurstück: 30 tlw.

Die Fahrspur ist in der Mitte des Weges auf 3 m Breite zu beschränken. Die Randflächen sind als Heide- und Trockenrasenflächen zu entwickeln und zu pflegen. Dabei sind einzelne Gehölzgruppen und Einzelbäume stehen zu lassen.

5.4.21 **Pflege der Wegeseitenflächen am Weg zwischen Dörper Esch und am Steveder Weg**

Erläuterungen:

Die Maßnahme widerspricht nicht dem Ziel, einen ausreichenden Waldinnenrauf anzustreben.

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 17
Flurstück: 19 tlw.

Die Fahrspur ist in der Mitte des Weges auf 3 m Breite zu beschränken. Die Randflächen sind als Heide- und Trockenrasenflächen zu entwickeln und zu pflegen.

5.4.22 **Gestaltung des Waldrandes auf der Nordseite des Steveder Weges**

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 11
Flurstück: 24 tlw.

Am Rande des Kiefernforstes ist auf einer Breite von 10 m der Aufwuchs von bodenständigen Laubgehölzen zu fördern.

Erläuterungen:

s. Erläuterungen unter 5.4.12

5.4.23 **Gestaltung des Waldrandes auf der Nordseite des Steveder Weges**

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 17
Flurstück: 18 tlw., 16 tlw.

Am Rand des Kiefernforstes ist auf einer Breite von 10 m der Aufwuchs von bodenständigen Laubgehölzen zu fördern.

Erläuterungen:

s. Erläuterungen unter 5.4.12

5.4.24 Wiederherrichtung der Abgrabung südlich des Hünsberges

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 14
Flurstück: 33 tlw.

Die Böschungen der Abgrabung sind zu begrünen und vor Betreten zu schützen. Die Sohlfläche der Abgrabung ist zum Lagern und zum Grillen herzurichten.

Erläuterungen:

Die notwendigen Maßnahmen sollten mit dem Forstamt abgestimmt werden. Zwei stationäre Grilleinrichtungen, 3 - 4 Sitzgruppen, Papierkörbe usw. sollten als Grundausrüstung installiert werden.

5.4.25 Wiederherstellung von Heideflächen auf dem Hünsberg

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 14
Flurstück: 32, 33

Auf dem Hünsberg ist im Bereich der Kuppe und an den abwärts führenden Wegen eine Heidefläche von mindestens 3 ha anzulegen. Es ist ein Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Erläuterungen:

In diesem Pflege- und Entwicklungsplan sollten technische Einzelheiten der Anlage und Pflege sowie der Umfang der Betretbarkeit der Flächen geregelt werden.

Es sollten jetzt schon vorhandene Lichtungen, Brandstellen und Flächen mit Resten von Heide- und Wacholderbeständen bevorzugt werden.

Alle Maßnahmen sollten mit der unteren Forstbehörde abgestimmt werden.

5.4.26 Wiederherrichtung der Abgrabung südöstlich des Hünsberges

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 14
Flurstück: 32 tlw.

Die Fläche ist von Schutt und Abfällen zu reinigen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Sandentnahme ist für den Eigenbedarf im erlaubten Umfang nur nach Norden hin gestattet.

Erläuterungen:

Die Fläche ist als geologischer Aufschluss und als Sukzessionsfläche von Interesse.

5.4.27 Ergänzung eines Waldbestandes südlich des Steveder Weges

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 11
Flurstück: 21 tlw.

Die Fläche ist mit Stieleichen aufzuforsten.

5.4.28 Pflege einer Wallhecke nordöstlich von Flamschen

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 11
Flurstück: 5 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 30 - 40 m geeignete Bäume (Eichen oder Birken) stehen zu lassen.

5.4.29 Pflege einer Wallhecke bzw. Baumreihe nordöstlich von Flamschen

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 11
Flurstück: 142 tlw.

Die Wallhecke am nördlichen Ende der Pflanzung ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 30 - 40 m geeignete Bäume (Eichen oder Birken) stehen zu lassen. Die Pappeln sind bei Hiebreife zu entfernen und im südlichen Teil ggf. durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Erläuterungen:

z. B. Eichen, Birken, Hasel, Faulbaum, Vogelbeere u. a.

5.4.30 Aufforstung südlich der L 581 in Stevede

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 10 12
Flurstück: 139 130 tlw.

Die Fläche ist mit Eichen aufzuforsten. Am Rande sind zusätzlich Sträucher und strauchartige Bäume beizumischen.

Erläuterungen:

z. B. Hainbuche, Hasel, Pfaffenhütchen, Wildrose u. a.

5.4.31 Pflege einer Wallhecke in Stevede

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 13
Flurstück: 83 tlw.

Die Wallhecke bzw. Baumreihe ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 30 - 40 m geeignete Bäume (Eichen) stehen zu lassen.

5.4.32 Pflege einer Wallhecke in Stevede

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.

Flur: 9

Flurstück: 3 tlw., 4 tlw.

Die Wallhecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume (Eichen) stehen zu lassen. Die Hybrid-Pappeln sind bei Hiebreife zu entfernen.

5.4.33 Pflege einer Wallhecke südöstlich von Stevede

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.

Flur: 9

Flurstück: 181 tlw.

Die Wallhecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Alle 20 - 30 m sind geeignete Bäume (Eichen) stehen zu lassen.

5.4.34 Pflege einer Wallhecke südlich von Stevede

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.

Flur: 9

Flurstück: 181 tlw.

Die Wallhecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume (Eichen) stehen zu lassen.

5.4.35 Pflege einer Wallhecke östlich von Stevede

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.

Flur: 9

Flurstück: 181 tlw., 169 tlw., 170 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume (Eichen) stehen zu lassen.

5.4.36 Pflege einer Wallhecke westlich der Kaserne

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.

Flur: 10

Flurstück: 144 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume (Birken, Eichen, Buchen) stehen zu lassen.

5.4.37 Pflege einer Wallhecke nördlich der Kaserne

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 10
Flurstück: 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 73 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 30 - 40 m geeignete Bäume stehen zu lassen.

5.4.38 Pflege einer Wallhecke nordöstlich der Kaserne

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 38
Flurstück: 60 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen.

5.4.39 Pflege einer Wallhecke südlich der Ost-West-Straße

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 61
Flurstück: 38 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 30 - 40 m geeignete Eichen stehen zu lassen.

5.4.40 Baumreihe aus Hybridpappeln nördlich des Weges zwischen "Wormstall" und K 54

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 55
Flurstück: 22/5 tlw.

Die Baumreihe ist nach Nutzung der Pappeln nicht zu ersetzen.

5.4.41 Allee aus Hybridpappeln am Weg zwischen der Gemarkungsbezeichnung "Wormstall" und K 54

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 55 56
Flurstück: 6 tlw., 7 tlw. 1 tlw., 11 tlw.

Erläuterungen:

s. Erläuterungsbericht zur GK II a (Kap. 3.3, S. 109)

Nach der Nutzung der Pappeln soll die Allee nicht ersetzt werden.

5.4.42 Kleingewässer im Waldgebiet "Zuschlag", westlich der Bahn Maria Veen - Coesfeld

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 37
Flurstück: 26 tlw.

Am Südrand sind ca. 10 Kiefern zu entfernen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme führt zu einer aus ökologischen Gründen wünschenswerten besseren Belichtung des Gewässers.

5.4.43 Pflege einer Heidefläche im Waldgebiet Zuschlag

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 37
Flurstück: 26 tlw.

Die Heidefläche ist regelmäßig zu entbirken und vor Befahren zu schützen.

5.4.44 Pflege einer Wallhecke westlich von Lette

Gemarkung: Lette
Flur: 4
Flurstück: 46 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume (Eichen und Birken) stehen zu lassen.

5.4.45 Pflege einer Wallhecke westlich von Lette

Gemarkung: Lette
Flur: 29
Flurstück: 15 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 40 m geeignete Bäume oder Baumgruppen stehen zu lassen.

5.4.46 Pflege einer Wallhecke südwestlich des Campingplatzes in Lette

Gemarkung: Lette
Flur: 29
Flurstück: 44 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 10 - 15 m geeignete Bäume stehen zu lassen.

5.4.47 Pflege einer Wallhecke südlich des Campingplatzes Lette

Gemarkung: Lette
Flur: 29
Flurstück: 44 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Die Lücken im vorhandenen Bewuchs sind mit bodenständigen Gehölzarten zu bepflanzen.

Erläuterungen:

z. B. Stieleiche, Faulbaum, Vogelbeere

5.4.48 Pflege einer Wallhecke westlich des Heubaches

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 60
Flurstück: 9 tlw., 24/10 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 10 - 20 m geeignete Bäume stehen zu lassen.

5.4.49 Pflege einer Wallhecke südlich der Bauerschaft "Dickebülten"

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 67
Flurstück: 6 tlw., 7 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume (Eichen) stehen zu lassen.

5.4.50 Pflege einer Wallhecke südlich der Bauerschaft "Dickebülten"

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 67
Flurstück: 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 30 - 40 m geeignete Bäume oder Baumgruppen stehen zu lassen.

5.4.51 Sanierung eines zerstörten Waldrandes zwischen der Jansburg und dem Weg zwischen der Gemarkungsbezeichnung "Dickebülten" und L 600

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 67
Flurstück: 21 tlw.

Der nördliche und östliche Waldrand ist von Müll, Schutt und verrottenden Holzresten zu säubern. Die Lücken im Waldrand sind durch bodenständige Gehölzarten zu schließen.

Erläuterungen:

z. B. Faulbaum, Eberesche, Wildrose, Sandbirke

5.4.52 Pflege einer Wallhecke nordwestlich der Jansburg

Gemarkung: Lette
Flur: 35
Flurstück: 55 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 20 - 30 m geeignete Bäume (Birken, Eichen) stehen zu lassen.

5.4.53 Pflege einer Wallhecke zwischen L 600 und der Jansburg

Gemarkung: Lette
Flur: 34
Flurstück: 4 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 43 tlw.

Die Hecke ist in einem zeitlichen Abstand von 8 - 15 Jahren Auf-den-Stock zu setzen. Dabei sind alle 30 - 40 m geeignete Bäume oder Baumgruppen stehen zu lassen.

5.4.54 Gehölzstreifen mit Pappelhybriden westlich der Bahnlinie Maria Veen - Coesfeld

Gemarkung: Lette
Flur: 33
Flurstück: 5 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 9 tlw., 11 tlw.

Die Pappeln sind bei Hiebreife zu entfernen.

5.4.55 Wegrain entlang des östlichen Straßenrandes der L 554 nördlich von Gut Kappert-Sieverding

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 58
Flurstück: 28 tlw.

Entwicklung eines extensiv gepflegten Wegrains (Saumbiotop) mit Kräutern und Stauden als Refugium, Trittsteinbiotop und Artenreservoir für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Der Wegrain ist einmal im Jahr zu mähen. Aufgrund eventueller Brutvorkommen ist der Mahdtermin ab dem 15.07. zu wählen. Unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall früher ausgeschnitten werden.

5.4.56 Wegrain entlang der Ostseite der L 554 nördlich von Gut Kappert-Sieverding

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 58

Flurstück: 28 tlw.
Flur: 59
Flurstück: 45 tlw.

Entwicklung eines extensiv gepflegten Wegrains (Saumbiotop) mit Kräutern und Stauden als Refugium, Trittsteinbiotop und Artenreservoir für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Der Wegrain ist einmal im Jahr zu mähen. Aufgrund eventueller Brutvorkommen ist der Mahdtermin ab dem 15.07. zu wählen. Unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall früher ausgeschnitten werden.

5.4.57 Wegrain entlang des Weges zwischen der L 554 und Hof Böing

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 8
Flurstück: 63

Entwicklung eines extensiv gepflegten Wegrains (Saumbiotop) mit Kräutern und Stauden als Refugium, Trittsteinbiotop und Artenreservoir für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Der Wegrain ist einmal im Jahr zu mähen. Aufgrund eventueller Brutvorkommen ist der Mahdtermin ab dem 15.07. zu wählen. Unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall früher ausgeschnitten werden.

5.4.58 Wegrain entlang des Weges zwischen dem Verbindungsweg der Bauerschaft "Dickebülten" - L 600 und Hof Böing

Gemarkung: Coesfeld-Kspl.
Flur: 6
Flurstück: 27 tlw.

Entwicklung eines extensiv gepflegten Wegrains (Saumbiotop) mit Kräutern und Stauden als Refugium, Trittsteinbiotop und Artenreservoir für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten.

Erläuterungen:

Der Wegrain ist einmal im Jahr zu mähen. Aufgrund eventueller Brutvorkommen ist der Mahdtermin ab dem 15.07. zu wählen. Unerwünschter Aufwuchs kann nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall früher ausgeschnitten werden.